GR/001/2019

Gallneukirchen, am 14. März 2019

Bearbeiterin: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung – vom 25. April 2019)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.02.2019

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Grabner Petra	ÖVP
SRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne

GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GRM	Mitterhuber Josef	FPÖ	
GRM	Hörschläger Siegfried	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für Frau Birgit Huemer-Konwalinka
GREM	Schütz Josef, Dr.	ÖVP	Vertretung für Herrn Wolfgang Reisinger
GREM	Höller Brigitta Aloisia	ÖVP	Vertretung für Herrn Johann jun. Hanl
GREM	Hackl-Lehner Leopold	SPÖ	Vertretung für Frau Astrid Stadler
GREM	Gruber René	FPÖ	Vertretung für Herrn Christian Trauner
GREM	Dunzendorfer Andreas Franz, Mag.	Grüne	Vertretung für Herrn DI Georg Gottfried Pühringer
	Hölzl Klaus	Gast	
	Sammer René, DI	Gast	
	Bergsmann Sarah		
AL	Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): Herr Klaus Hölzl und DI René Sammer der Schiene OÖ GmbH – zum Top 2 RegioTram

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990) .....

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP	
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP	
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP	
GRM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ	ohne Vertretung
GRM	Stadler Astrid	SPÖ	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gäste zu Tagesordnungspunkt 2: RegioTram/Stadtbahn – Trassenfestlegung: Herrn **Klaus Hölzl** und Herrn **DI René Sammer** der Schiene OÖ GmbH, sowie die erschienenen Gäste , stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die

Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP	
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP	
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP	
GRM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ	ohne Vertretung
GRM	Stadler Astrid	SPÖ	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	

BGM Gabauer teilt mit, dass **TOP 6** „Allgemeine Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Gallneukirchen" gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO 1990 abgesetzt wird.

Ebenso wird der Tagesordnungspunkt 2 Regio-Tram/Stadtbahn aufgrund der teilnehmenden Vortragenden und Gäste vor Tagesordnungspunkt 1 „Genehmigung des Protokolls" behandelt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Regio-Tram/Stadtbahn - Trassenfestlegung - Grundsatzbeschluss
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.01.2019 - Kenntnisnahme
4. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.02.2019 RA - Kenntnisnahme
5. Rechnungsabschluss 2018 - Beschluss
6. Allgemeine Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Gallneukirchen - Beschluss
7. GRÜNE Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen - Beschluss
8. Gründung eines Standesamtsverbandes - Grundsatzbeschluss
9. Sommerkindergarten 2019 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ. Hilfswerk GmbH - Beschluss
10. Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstubengruppe - Grundsatzbeschluss

11. Tarifanpassung Gusenhalle - Einführung eines Hochzeitstarifes - Beschluss

12. Tarifanpassung Freibad 2019 - Beschluss

13. Sponsorvereinbarung e-fact - Beschluss

14. BP-90 "Enzenhoferweg" - Neuerstellung - bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Beschluss

15. BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 35 - ELAG, Diakoniestraße - Parz. 1160/25, 1160/26, 1160/27, 1160/28, 1160/1 (Teilfl.) - Beschluss

16. BP-92 "Marktplatz-Huebergasse" - Neuerstellung - bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 inkl. rws. Änderungen im Geltungsbereich - Grundsatzbeschluss

17. Kepler Valley - Schaffung eines innovativen, regionalen Lebens- und Wirtschaftsraums - Grundsatzbeschluss

18. Verabschiedungshalle Gallneukirchen - Vergaben - Beschluss

19. Verordnung Begegnungszone Martin-Boos-Straße - Beschluss

20. Vereinbarung mit dem Gewässerbezirk - Gusenräumung - Beschluss

21. Vergabe Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung - Beschluss

22. Behindertenfahrdienst Neuregelung - Beschluss

23. VFI - Landesmusikschule WLAN - Beschluss

24. Allfälliges

Protokoll:

TOP 2 – vorgezogen vor Top 1
Regio-Tram/Stadtbahn - Trassenfestlegung - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer berichtet über die Vorberatung der Arbeitsgruppe sowie über das Ergebnis in der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten zum Thema:

Stadtbahn – Streckenfestlegung der Durchbindung Gallneukirchen

und ersucht die Herren **Klaus Hölzl** und **DI René Sammer** von der Schiene OÖ GmbH um Erklärung der beiden Varianten betreffend der Trassenführung durch das Gemeindegebiet Gallneukirchen:

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Stadtbahn (vormals RegioTram) von Linz nach Gallneukirchen und weiter nach Pregarten wurde in einer Arbeitsgruppe, in welcher neben Vertretern aller Fraktionen auch die Wirtschaft eingebunden worden ist, die Möglichkeit einer Durchbindung in den Norden von Gallneukirchen geprüft, um unter anderem die Zufahrt zu P&R-Anlagen aus Alberndorf und Unterweitersdorf durch das Ortsgebiet von Gallneukirchen weitgehend zu verhindern. Weiters soll mit der Durchbindung in den Norden eine bessere fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen und damit verbunden eine höhere Akzeptanz der Stadtbahn erreicht werden.

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 6 Varianten einer möglichen Durchbindung untersucht und sich anhand der Kriterien Erreichbarkeit/Erschließungswirkung, Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern, Reisekomfort, Verkehrssicherheit, Betriebsqualität und Wechselwirkung mit dem Individualverkehr darauf verständigt, dass die Varianten „Stich Mitte zweigleisig“ und „Ring West – Mitte kurz“ vertieft geprüft werden sollen.

Da bei der in den kommenden Monaten durchzuführenden Vorprojekt der Stadtbahn nur eine Durchbindungsvariante abschließend geprüft wird – dabei werden nicht die Trassenführung, sondern alle erforderlichen Nebenanlagen (Haltestellen, P&R-Anlagen, Lichtanlagen ...) untersucht -, erfolgte in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 10.01.2019 die Einschränkung auf eine Variante.

Vorab wurde mitgeteilt, dass im Gegensatz zu Projektbeginn von einer Normalspurweite ausgegangen werden muss. Das Planungsbüro hat in diesem Zusammenhang die beiden verbleibenden Varianten auf Umsetzbarkeit geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass beide Varianten in Normalspur realisiert werden können und die bereits getroffenen Bewertungen der Trassen auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse plausibel sind.

Bei der Variante „Stich Mitte zweigleisig“ wäre es aufgrund der größeren Wagenbreite allerdings nicht mehr möglich, einen zweigleisigen Betrieb in der Dr. Rennerstraße im derzeitige öffentlichen Gut durchzuführen. Hier wären

jedenfalls größere Grundeinlösen erforderlich, um zusätzlich zu den Schienen auch die Gehsteige in entsprechendem Sicherheitsabstand vorzusehen. Im Bereich der Einbindung in die Hauptstraße müsste auf einem Teil des derzeitigen Parkplatzes beim Kaufhaus Unimarkt zugegriffen werden.

Bei der Variante „Ring West – Mitte kurz" würden in Bereich Schulstraße-Reichenauer Straße- Hauptstraße aufgrund der größeren Radien Parkplätze wegfallen.

Nach einer ausführlichen Diskussion haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Variante „Ring West – Mitte kurz" ausgesprochen, wobei die deutlich bessere Erreichbarkeit der Haltestellen sowie die Erschließung des Stadtzentrums mit den damit verbundenen Stadtentwicklungschancen als Vorteile dieser Lösung in den Vordergrund gehoben worden sind und damit die Nachteile der Ringvariante (Platzbedarf, mögliche Behinderung des Individualverkehrs, betriebliche Erfordernisse) überwiegen.

Es ergeht daher seitens der Arbeitsgruppe die Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen, sich auf die Variante „Ring West – Mitte kurz" festzulegen und diese für eine Prüfung der Durchbindung in den Norden Gallneukirchens dem Land OÖ bekannt zu geben.
Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Oö.GemO.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten vom 4. Februar 2019 wurde die geplante Streckenführung der RegioTram vorberaten. Auf Antrag des Vorsitzenden wird nach Beratung dem Gemeinderat folgender Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen:

Wortprotokoll:

BGM Gabauer berichtet vom Einlangen von Bedenken und Unterschriftenlisten künftiger Anrainer und auch von eingebrachten Ideen der Bewohner der Dr. Renner-Straße und ersucht, die Bedenken der Anlieger eingehend zu prüfen.

GRM Atteneder berichtet von der guten konstruktiven Tätigkeit der Arbeitsgruppe und bedankt sich bei den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe für die gute Zusammenarbeit in den letzten 2 Jahren.
Er betont, dass die RegioTram eine Aufwertung für die Stadtgemeinde Gallneukirchen und ihre Bewohner darstellen wird und findet es für Gallneukirchen wichtig, eine gute Infrastrukturlösung, die die Stadtbahn darstellt, zu schaffen. GRM Atteneder zeigt Verständnis für die Bedenken der Anrainer und sichert zu, die eingebrachten Einwendungen und Bedenken der Anrainer ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Er lädt alle Interessierte herzlich ein, an einer für alle zufriedenstellenden Lösung zu arbeiten.

GRM Berger hält fest, dass die Stadtbahn auf jeden Fall die Wohnqualität in Gallneukirchen steigern wird und es wichtig ist, eine gute Lösung zur Eindämmung bzw. Ergänzung des Individualverkehrs zu bieten. Die Auswirkung der RegioTram wird sich auch positiv auf den Fußgänger- und Radverkehr auswirken.

GRM Dr. Seidl fordert, die 104 Unterschriften der Anrainer ernst zu nehmen und Aufklärungsarbeit zu leisten sowie evtl. Exkursionen für die Betroffenen anzubieten. Er betont die Wichtigkeit, die Anrainer entsprechend zu Informieren und die neuen Technologien anschaulich zu präsentieren.

GRM Mitterhuber fragt an, ob die Möglichkeit besteht, seitens der Schiene OÖ GmbH auf die Anrainer zuzugehen und noch eine Informationsveranstaltung dahingehend anzubieten.

Klaus Hölzl der Schiene OÖ GmbH betont dazu, dass seitens seines Unternehmens immer die Bereitschaft für derartige Informationsgespräche besteht und er dies bereits angeboten hat. Er kommt für derartige Vorhaben gerne nach Gallneukirchen. Klaus Hölzl verweist auf gute Beispiele mit der neuen Technologie und betont die Wichtigkeit, Städteplanung immer mittels Einbeziehung der Bevölkerung durchzuführen.

GRM Gratzer teilt mit, dass sie persönlich doppelt betroffen ist und wenn in den nächsten Jahren nicht auf öffentlichen Verkehr umgestellt wird, das Stadtgebiet von Gallneukirchen noch stärker durch den Individualverkehr belastet wird. Sie bietet ihre Mithilfe bei der Vorplanung an.

GRM Danner ist für die Unterstützung des Vorprojektes. Hier wird von der Skizze zur Detailplanung das Projekt Meter für Meter erarbeitet und das Umfeld angepasst. Jeder Planungsschritt sorgt für mehr Klarheit.

GREM Mag. Dunzendorfer findet die Entscheidung für die Ringvariante optimal, da die Dr. Renner-Straße dadurch weniger betroffen ist und auch der westliche Teil des Stadtgebietes durch die Stadtbahn versorgt ist. Er betont, dass Gmunden ein gutes Beispiel für gelungene Trassenführung ist. Er lädt die Anrainer ein, eine Exkursion nach Gmunden durchzuführen und sich von der lautlos gleitenden Stadtbahn zu überzeugen. GREM Dunzendorfer findet, dass die Stadtbahn eine Aufwertung der Stadtgemeinde Gallneukirchen darstellt und fragt an, wann die Umsetzung erfolgt.

Klaus Hölzl teilt mit, dass vorab das Vorprojekt realisiert wird und es noch ca. 10 Jahre bis zur tatsächlichen Umsetzung sind. Sämtliche Verfahren (UVP-Verfahren, Behördenverfahren, etc.) müssen abgewartet werden und dann kann erst die Bauphase erfolgen. Ebenso werden die Fahrzeugausschreibungen entsprechende Zeit in Anspruch nehmen. Derzeit erfolgt die Planung – im ersten Schritt bis Linz-Auhof, der zweite Schritt bis Gallneukirchen. In Folge dann weiter nach Pregarten.

GRM Scheiblhofer möchte wissen, wie lärmintensiv der Bahnverkehr sein wird und möchte dazu Klarheit. Ebenso fragt er an, wie schnell die Bahn durch das Stadtgebiet geführt wird und ob ein Zaun wirklich erforderlich sein wird.

Klaus Hölzl merkt dazu an, dass die Bahn innerstädtisch mit maximal 30 km/h geführt wird. Er hält ebenso fest, dass die erste Sitzung der angesprochenen Arbeitsgruppe erst nach Ausschreibung, vor dem Sommer, stattfinden soll.

SRM Becker betont, dass eine Verkehrsentlastung nur bei Durchbindung und Einbeziehung des nördlichen Stadtgebietes gegeben ist. Betreffend der Lautstärke der Stadtbahn teilt er mit, dass er sich in Gmunden die Bahn angesehen hat und die Vorteile klar überwiegen. Die Tram ist beinahe geräuschlos unterwegs. Er weist nochmals auf die Vorteile für die Bewohner hin, wie direkter Einstieg vor der Haustüre – es wird sicher auch Anrainer geben, die wegen der geplanten Bahn erfreut sind - und informiert, dass es sich bei der heutigen Abstimmung lediglich um die Zustimmung zum Vorprojekt handelt.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen, dass die Durchbindung der Stadtbahn in den Norden Gallneukirchens befürwortet und auf Grundlage der Variante „Ring West – Mitte kurz" im Rahmen des anstehenden Vorprojektes eingehend geprüft werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM Gabauer bedankt sich sehr herzlich bei den beiden Vortragenden und den zum Punkt RegioTram anwesenden Gästen und unterbricht die Sitzung für 5 Minuten.
Die erwähnten Gäste verlassen den Sitzungssaal.

TOP 1
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

BGM Gabauer berichtet:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2018 liegt während der heutigen Sitzung zur Einsicht auf.

Folgende Korrektur der Verhandlungsschrift wurde nach Eingabe von VZBGM Mag. Wall-Strasser vorgenommen:

Mail von VZBGM Mag. Wall-Strasser vom 28.2. 2019 - 18:05 Uhr:

„Werte Amtsleitung, ich ersuche um folgende Änderungen im Protokoll der GR-Sitzung vom 13. 12. 2018:

Seite 30 in der ausgesandten nichtgenehmigten Fassung:
*"Das kann nicht vom 2. Februar sein, denn da war es schon **finster** (nicht "blitzt")"*

Auf der gleichen Seite etwas weiter unten:
*"Und im GRÜNEN Antrag, der was zurückgezogen ist,...": dieses dürft ich zwar so gesagt haben -ergibt aber keinen Sinn. Denn es gab keinen Antrag der GRÜNEN. Gemeint war der vorher von der FPÖ eingebrachte Antrag. Ich ersuche daher um Änderung auf "Und im **früheren Antrag der FPÖ,** der was zurückgezogen ist,...*
Es muss dies ein Verspechen meinerseits gewesen sein.

Und auf der gleichen Seite noch weiter unten bitte ergänzen auf : "Es ist, glaub ich, keiner kleinlich. Aber wenn wir jetzt noch das Rot gekennzeichnete rumgeben"...

*S 35 muss es heißen (gleich oben, am Beginn meiner Wortmeldung): ...ich treffe manchmal **junge** (statt liebe) Leute, die sich...."*

Ich bedanke mich für das Verständnis und ersuche um Berücksichtigung.
Sepp Wall-Strasser „

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen, dass die Verhandlungsschrift aufgrund der von VZBGM Mag. Wall-Strasser eingebrachten Einwendungen zu ändern ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

SRM Winter merkt nach der Abstimmung an, dass er in seiner Abwesenheit bei der letzten Sitzung einige Male falsch zitiert worden sei. Er habe gesagt, es hätte ihn nicht interessiert, mit GRM Mitterhuber über das Thema zu sprechen. Die Angelegenheit selbst interessiere ihn sehr wohl.

SRM Winter hält weiters fest, wenn die FPÖ betreffend des Mauthausen Komitees immer vom Sparen spricht, empfiehlt er der FPÖ-Fraktion zu überlegen, ob sie nicht eine Spende an die Gemeinde machen möchte, da der Vorgänger von GRM Mitterhuber, der Fraktionsobmann Andreas Mitterhuber, fast 2 Jahre lang an keiner Sitzung teilgenommen hat und trotzdem monatlich

immer die Aufwandsentschädigung erhalten hat.

GRM Mitterhuber räumt ein, dass das Verhalten seines Vorgängers nicht in Ordnung war und er sich darüber ebenfalls sehr geärgert hat. Überdies tue es ihm leid, wenn er SRM Winter falsch zitiert habe. Er entschuldigt sich dafür bei ihm.

TOP 3
Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.01.2019 - Kenntnisnahme

BGM Gabauer ersucht GRM Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 10. Jänner 2019 eine Prüfung durchgeführt.

Geprüft wurden:

- Kosten und Erträge Abfallentsorgung (Müllabfuhr, Biotonne, ASZ) 2016-2018 evtl. inkl. Mengen
- Kosten und Erträge Wasser und Kanal 2016-2018 (inkl. laufender Investitionen)

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 3 u. 4 der Oö. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht - Beilage Nr. 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

TOP 4
Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.02.2019 RA - Kenntnisnahme

BGM Gabauer ersucht GRM Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 18. Februar 2019 die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 durchgeführt.

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 3 und 4 der Oö.GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht – Beilage Nr. 2

Wortprotokoll:

BGM Gabauer bedankt sich bei den Ausführungen von GRM Dr. Seidl.

SRM Kaindlstorfer merkt an, dass kein Abgang sein soll, sondern wir Rücklagen für Projekte benötigen. Er weist auf die Schieflage beim Umlagesystem hin. Die Stadtgemeinde muss sich auf die Füße stellen, um Geld für die Bürger zu haben.

GRM Mitterhuber fragt an, ob es wirklich erforderlich ist, an Caritas-Mitarbeiter Abfertigung zu bezahlen?

BGM Gabauer teilt dazu mit, dass dies rechtlich korrekt sei. Die betreffende Dame war 3 Jahre krank und daher wurde die Abfertigung fällig.

SRM Winter merkt dazu an, dass die Abfertigung NEU ohnehin laufend übernommen wird und für die Abfertigung ALT es eine gute Lösung ist, erst bei Anfall zu zahlen.

BGM Gabauer bedankt sich für die professionelle Aufbereitung und die sehr gute Ausführung bei GRM Dr. Seidl und seinem Team bzw. dem Team des Stadtamtes.

Der Bericht gilt nach Verlesung als zur Kenntnis genommen.

TOP 5
Rechnungsabschluss 2018 - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 wurde am 13. Februar 2019 zur öffentlichen Einsicht für zwei Wochen hindurch aufgelegt und vorab den Prüfungsausschussmitgliedern und Fraktionsobmännern übermittelt. Am 18. Februar 2019 wurde er gem. § 91 (3) GemO 1990 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Der **ordentliche Haushalt** für das Rechnungsjahr 2018 umfasst
Einnahmen in der Höhe von € 12.913.790,87
und **Ausgaben** in der Höhe von € 12.913.790,87

Der Haushalt wurde im Rechnungsabschluss 2018 mit einer Rücklagenzuführung in der Höhe von € 70.779,99 ausgeglichen.

Die größten Abweichungen zum Voranschlag inkl. Kreditüber und –

unterschreitungen sind bei folgenden Posten zu verzeichnen:

Einnahmen:

		Abweichungsbetrag
Höhere Einnahmen:		
Personalkostenförderung für die GTS (ganztägige Schulform)	€	48.381,40
Leistungserlöse Schulausspeisung	€	12.927,75
Förderung für das Gemeinwesenprojekt (SI)	€	14.934,28
Rückzahlung Wohnbauförderdarlehen	€	39.866,65
Grundsteuer B	€	32.422,58
Kommunalsteuer	€	43.294,13
Ertragsanteile	€	172.731,01
Geringere Einnahmen:		
Zuweisung von BZ-Mittel zur Polymiete	€	11.700,00

Ausgaben:

		Abweichungsbetrag
Höhere Ausgaben:		
Raumordnung und Raumplanung	€	12.370,26
Kosten für das Gemeinwesenprojekt	€	13.565,12
Abgang Kindergarten St. Josef (Abfertigung)	€	24.400,00
Geringere Ausgaben/Einsparungen:		
Beratungskosten Gemeindeamt	€	11.339,38
Pensionsbeiträge Beamte	€	17.550,67
Abgang Kindergarten St. Gallus+St. Martin	€	23.500,00
Instandhaltung Gemeindestraßen	€	34.171,16
Sonstige Straßen und Wege	€	51.176,47
Verkehr Sonstiges (Regiotram)	€	25.016,84
Instandhaltung Gusenhalle	€	35.890,18
Zuführungen a.o.H. (Straßenbau und FB)	€	70.895,30

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamteinnahmen des a.o.Haushaltes: € 1.751.103,81
und Gesamtausgaben des a.o.Haushaltes: € 1.751.103,81
inkl. Vorjahresabwicklung und ist somit ausgeglichen.

Aufgliederung des a.o. Haushaltes:

Freiwillige Feuerwehr Gebäude 1631	Einnahmen	€ 280.212,87
	Ausgaben	€ 280.212,87
	Überschuss/Fehlbetrag	€ 0,00
Freiwillige Feuerwehr KLF-L 1632	Einnahmen	€ 107.067,60
	Ausgaben	€ 107.067,60
	Überschuss/Fehlbetrag	€ 0,00

Schule - gemeinsame Kosten 210	Einnahmen	€	7.359,60
	Ausgaben	€	7.359,60
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Kindergarten St.Martin 24021 105.876,00	Einnahmen		€
	Ausgaben	€	105.876,00
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Sanierung Umkleidekabinen 2623	Einnahmen	€	119.066,19
	Ausgaben	€	119.066,19
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Straßenbau 6121	Einnahmen	€	171.947,28
	Ausgaben	€	171.947,28
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Marktplatz, Vorplatz Amtshaus 61220	Einnahmen	€	21.500,00
	Ausgaben	€	21.500,00
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Oberflächenwasserschutz Punzenberg 639	Einnahmen	€	26.828,63
	Ausgaben	€	26.828,63
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Aufbahrungshalle 8171	Einnahmen	€	150.559,08
	Ausgaben	€	150.559,08
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Liegenschaft Reichenauer Str.14 8461	Einnahmen	€	116.433,67
	Ausgaben	€	116.433,67
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Ortskanalisation BA 18 851180	Einnahmen	€	72.347,92
	Ausgaben	€	72.347,92
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Ortskanalisation BA 19 851190	Einnahmen	€	86.748,71
	Ausgaben	€	86.748,71
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Ortskanalisation BA 20 851200	Einnahmen	€	110.992,84
	Ausgaben	€	110.992,84
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Freibad Sanierung 859311	Einnahmen	€	257.157,42
	Ausgaben	€	257.157,42
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00

Hallenbad 859331	Einnahmen	€	10.856,00
	Ausgaben	€	10.856,00
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Beteiligung – Neubau LMS 9141	Einnahmen	€	106.150,00
	Ausgaben	€	106.150,00
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00

Darlehens- und Schuldenstand:

Der Stand an Darlehens**forderungen** per 31.12.2018 beträgt € 15.018,99

Der Stand an **Rücklagen** per 31.12.2018 beträgt € 4.076.556,18
(davon Betriebsmittelrücklagen: € 1.654.981,59 und
Projektrücklagen: € 522.068,25)

Der **Gesamtschuldenstand** am Ende des
Haushaltsjahres 2018 beträgt € 1.040.712,70

Davon: die Gemeinde belastende Darlehen:		
aus allgemeinen Deckungsmitteln die durch Gebühren	€	3.445,64
(Wasser und Kanal) und Mieten gedeckt sind	€	1.037.267,06
Schulden für andere Körperschaften (Landesdarlehen)	€	0,00

Die Pro-Kopf-Verschuldung nach der Gesamtsumme der
Schulden beträgt pro Einwohner Ende des Jahres
(Stichtag 31.12.2018: 6509 HWS) € 159,89

Der Stand an Haftungen, vor allem Haftungsübernahmen für den Reinhaltungsverband Gallneukirchner Becken und den VFI betragen am Ende des

Rechnungsabschlusses (Höchststand)	€	7.871.165,10
bereinigt infolge Rückzahlungen	€	3.195.326,52

Das Gemeindevermögen beträgt insgesamt € 25.615.885,19

Weiters wird auf die im Rechnungsabschluss eingehefteten Erläuterungen, aus denen die Mehr- und Mindereinnahmen sowie die Mehr- und Minderausgaben ersichtlich sind, verwiesen.

Größen des Rechnungsabschlusses 2018:

Ordentliche **Einnahmen**: € 12.913.790,90 +3,64 % gegenüber 2017

1. *Gemeindeeigene Steuern:*

2017:	€ 1.847.273,83		
2018	€ 1.882.910,98	+	1,93 %

davon:

Kommunalsteuer	2017 € 1.264.107,49		
	2018 € 1.283.294,13	+	1,52 %
Grundsteuer	2017 € 472.176,98		
	2018 € 488.242,83	+	3,40 %
Aufschließungsbeiträge	2017 € 35.847,51		
	2018 € 39.630,62	+	10,55 %
Erhaltungsbeitr.gem.ROG	2017 € 42.754,11		
	2018 € 41.656,40	-	2,57 %

2. Ertragsanteile

Abschnitt 925	2017 € 5.029.288,62		
	2018 € 5.438.031,01	+	8,13 %

3. Finanzzuweisungen

Abschnitt 940 und 941	2017 € 209.698,00		
	2018 € 399.535,00	+	90,53 %

4. Einnahmen Pflichtschulen (inkl. GTS, TH, Schulaussp.)

	2017 € 854.768,39		
	2018 € 812.347,62	-	4,96 %

5. Gebühren

Wasser	€ 520.593,10	+	5,31 %
Kanal	€ 1.309.607,07	+	4,29 %
Müll	€ 505.721,14	+	7,45 %
Freibad	€ 70.658,56	+	6,78 % (inkl. Schülereintritte)

Ordentliche **Ausgaben**: € 12.913.790,90 +3,64 % (Veränderung zum Vorjahr)

Sozialhilfeverband	€ 1.434.846,00	+	6,83 %
Krankenanstaltenbeitrag	€ 1.374.937,00	+	9,57 %
Landesumlage	€ 307.408,63	+	5,78 %
Personalkosten (+Pens.Beitr. - Ersätze)	€ 2.558.628,96	+	2,72 %
Ausgaben Pflichtschulen (inkl.GTS, TH, Schula.)	€ 1.366.053,24	+	4,22 %
Kinderbetreuungseinrichtungen	€ 773.966,70	+	34,08 %
Sportplätze	€ 32.201,76	+	1,59 %
Musikschule	€ 196.575,45	+	19,41%
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege (363)	€ 53.046,76	-	12,76 %

Jugendwohlfahrt (439)	€	82.047,45	+	9,65 %
Straßenbau (611-616 plus Zuführung aoH)	€	436.180,04	-	6,51 %
Abfallbeseitigung (Müll)	€	532.693,68	+	4,23 %
Winterdienst und Straßenreinigung	€	91.476,40	-	33,97 %
Parkanlagen, Kinderspielplätze (815)	€	86.433,37	-	17,02 %
Straßenbeleuchtung (816)	€	94.016,08	-	11,78 %
Wohngebäude	€	22.296,86	-	48,46 %
Wasser (ohne Rückl.Zuf)	€	387.593,13	-	23,52 %
Kanal (ohne Rückl.Zuf.)	€	663.480,48	+	5,24 %
Strom	€	113.314,90	-	9,87 %
Heizung	€	110.934,26	-	1,48 %
Sanierung Freibad (Zuführung an aoH)	€	257.157,42	+	59,75 %

Betriebsabgänge:

Musikschule	€	153.379,24	+ 18,31%
Freibad	€	110.293,77	+ 26,22%
Mehrzweckhalle	€	79.342,33	+ 0,88 %

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 93 Oö.GemO 1990.

Wortprotokoll:

SRM Winter bedankt sich bei allen Mitarbeitern des Stadtamtes für die gute Arbeit.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 2018 genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6 - abgesetzt
Allgemeine Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Gallneukirchen - Beschluss

TOP 7
GRÜNE Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht Fraktionsobmann SRM Kaindlstorfer um seine Ausführung:

Mit E-Mail vom 04. Februar 2019 informierte der Fraktionsobmann Andreas Kaindlstorfer, dass GREM Annette Landl ihre Ausschusstätigkeit per sofort zurückgelegt.

Weiters gibt er gleichzeitig seinen Wahlvorschlag für Um- und Nachbesetzungen in den beiden Ausschüssen bekannt.

Es sind daher seitens der GRÜNEN-Fraktion folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

Gremium	Funktion	bisher	Neu
Ausschuss für Kultur- und Integrationsangelegenheiten	**Mitglied**	Annette Landl	Andreas Kaindlstorfer
Ausschuss für Kultur- und Integrationsangelegenheiten	**Ersatz**	Christoph Mülleder	Annette Landl
Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten	**Mitglied**	Andreas Kaindlstorfer	DI Gottfried Pühringer
Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten	**Ersatz**	DI Gottfried Pühringer	Andreas Kaindlstorfer

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

SRM Winter stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für die folgende Wahl im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtigte GRÜNE-Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	5
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand per Fraktionsabstimmung der GRÜNEN Fraktion einstimmig angenommen.

TOP 8
Gründung eines Standesamtsverbandes - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht AL Dr. Gstöttenmair um seine Ausführungen:

Da die Aufgaben in den Standesämtern der Gemeinden immer komplexer werden und die Aus- und Weiterbildung der Standesbeamten sehr zweitaufwändig ist und somit sehr große Ressourcen bindet, gibt es seit geraumer Zeit Überlegungen zur Gründung von Standesamtsverbänden, um einerseits die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen und andererseits die Gemeinden zu entlasten. So wurden Standesamtsverbände in den Bezirken Kirchdorf, Schärding und Freistadt gegründet. Entsprechende Überlegungen im Bezirk Urfahr-Umgebung führten zur Gründung des Standesamtsverbandes Sterngartl mit Sitz in Vorderweißenbach (teilnehmende Gemeinden sind Hellmonsödt, Oberneukirchen, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach und Zwettl/Rodl).

Das Standesamt der Stadtgemeinde Gallneukirchen ist derzeit für die Erledigung aller Angelegenheiten gerüstet. Zu den zwei aktuellen Standesbeamten soll noch Frau Riegler als weitere Standesbeamtin ausgebildet werden. Daher hat die Gemeinde im Zuge der Diskussion über die Gründung eines Standesamtsverbandes in der Region Gusental vorab ihr Interesse bekundet, jedoch betont, dass die Teilnahme an einem Standesamtsverband weder zu einer Verschlechterung des Angebotes für die Gallneukirchner Bürger führen darf, noch es zu einer Erhöhung der finanziellen Aufwendungen kommen darf.

Neben Gallneukirchen haben aus der Region weiters die Gemeinden Alberndorf, Engerwitzdorf, Katsdorf und Unterweitersdorf ihr Interesse bekundet, einen gemeinsamen Standesamtsverband nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz gründen zu wollen.

Vorgespräche mit der Aufsichtsbehörde ergaben, dass die Voraussetzungen für einen eigenen Verband gegeben sind, weil etwa 24.000 Einwohner in diesen Gemeinden leben.

Die Aufgaben des Verbandes umfassen sämtliche Tätigkeiten des Standesamtes aller beteiligten Gemeinden.

Sobald feststeht, wie viele Gemeinden aus diesem Kreis sich grundsätzlich für die weitere Bearbeitung des Projektes „Gründung eines Standesamtsverbandes" aussprechen, werden die Fragen der Personalausstattung, des Verbandssitzes und der voraussichtlichen Kosten bearbeitet.

In der Folge können die Satzungen ausgearbeitet werden, die dann wiederum von jedem Gemeinderat zu beschließen sind, womit die Teilnahme am Standesamtsverband fixiert wird.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat sich in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2018 mit der Thematik beschäftigt und empfiehlt einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 43 Abs. 1.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat möge sich grundsätzlich dafür aussprechen, mit den Gemeinden Alberndorf, Engerwitzdorf, Gallneukirchen, Katsdorf und Unterweitersdorf einen Standesamtsverband zu gründen. Ein definitiver Beschluss wird erst mit der Annahme der noch auszuarbeitenden Satzungen gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 9
Sommerkindergarten 2019 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ. Hilfswerk GmbH - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Durch die Sommerschließzeit der Pfarrcaritas-Kindergärten (6 Wochen) ergibt sich für manche Eltern ein Ferienbetreuungsbedarf. Bereits in den Vorjahren wurde der Sommerkindergarten in Gallneukirchen zur Zufriedenheit aller in Zusammenarbeit mit dem OÖ Hilfswerk GmbH abgehalten.

Die Durchführung ist von Montag, 22. Juli 2019 bis Freitag, 23. August (= 5 Wochen) im Kindergarten St. Josef, Ludwig-Schwarz-Weg 5, 4210 Gallneukirchen geplant.

Wie in den vergangenen Jahren soll die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Abgangsdeckung übernehmen. Der Sommerkindergarten wird auch im Jahr 2019 wieder in Kooperation mit der Gemeinde Engerwitzdorf angeboten.

Der Abgang 2018 betrug laut Abrechnung des Hilfswerks € 6.992,00. Die Fremdkinder-Nutzung 2018 betrug 39%. Dieser Kostenanteil wurde auch von den betroffenen Gemeinden ersetzt. Nach Abrechnung der Gastbeiträge mit den anderen Gemeinden betrugen die tatsächlichen Kosten für die Stadtgemeinde Gallneukirchen € 4.738,14.

Die Durchführung des Betreuungsangebots wurde bereits im Arbeitskreis Kindergarten am 12. November 2018 und im Sozialausschuss am 12. November 2018 und am 14. Jänner 2019 vorberaten und befürwortet.

Für die rechtlich korrekte Abwicklung der Beauftragung ist die Zustimmung des Gemeinderates zur beiliegenden Vereinbarung mit dem Oö. Hilfswerk GmbH notwendig.

Der Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre hat sich in seiner Sitzung am 14. Jänner 2019 mit der Angelegenheit beschäftigt und einstimmig dafür ausgesprochen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Vereinbarung zur Trägerschaft 2019 mit dem OÖ Hilfswerk – Beilage Nr. 3

Finanzierung:

VAP 240-757

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vereinbarung zur Trägerschaft mit der Oö. Hilfswerk GmbH über die Durchführung des Sommerkindergartens 2019 beschließen und die Abgangsdeckung zur Gänze übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 10
Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstubengruppe - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Ausserwöger um ihren Bericht:

Die Leiterin der Krabbelstube, Frau Astrid Ganglberger, hat in einem Gespräch am 28. Jänner 2019 mitgeteilt, dass voraussichtlich ab August 2019, bei einer gleichbleibenden Gruppenanzahl von derzeit 3 Gruppen, nicht mehr alle angemeldeten Kinder in die Krabbelstube Teddybär in Gallneukirchen aufgenommen werden können.

Folgende Anzahl von Anmeldungen wurde von Frau Ganglberger bekanntgegeben:

August	41 Kinder
September	41 Kinder
Oktober	40 Kinder
November	37 Kinder
Dezember	37 Kinder
Jänner	36 Kinder
Februar	37 Kinder

Derzeit können in den drei Krabbelstuben-Gruppen, welche im Kindergarten St. Gallus, Feldweg 24, 4210 Gallneukirchen untergebracht sind, 30 Kinder aufgenommen werden.

Räumlichkeiten KG St. Gallus:
Bereits im Herbst wurde seitens der Stadtgemeinde beim Land OÖ eine Vorprüfung des leer stehenden Bewegungsraumes (Größe 60 m²) im Kindergarten St. Gallus veranlasst. Seitens des Landes OÖ gab es grundsätzlich keine Bedenken, im Bewegungsraum des Kindergartens eine zusätzliche

Krabbelstubengruppe zu errichten. Für eine eventuell benötigte zusätzliche Kindergarten-Gruppe würde nach wie vor die dritte (derzeit freie) Kindergarten-Gruppe im KG St. Gallus zur Verfügung stehen. Eine weitere Möglichkeit wäre, die zusätzliche Krabbelstubengruppe in den freistehenden Kindergarten-Gruppenraum im Kindergarten St. Gallus zu integrieren und bei Bedarf eine zusätzliche Kindergartengruppe im Bewegungsraum einzurichten. Auch diese Möglichkeit wäre mit relativ geringem Aufwand und geringen Kosten schnell umsetzbar. Welche Möglichkeit umgesetzt werden soll (auch aus pädagogischer Sicht), wird noch mit der Leitung des Kindergarten St. Gallus und der Leitung der Krabbelstube Teddybär besprochen und fixiert.

Bedarfsprüfung Land OÖ:
Um eine zusätzlich Krabbelstubengruppe im Kindergarten St. Gallus errichten zu können, muss eine Bedarfsprüfung beim Land OÖ eingeleitet werden. Erst nach einer vom Land OÖ positiv bestätigten Bedarfsprüfung, können die nächsten Schritte durch die Stadtgemeinde unternommen werden. Derzeit wird von der Stadtgemeinde die gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetzt vorgeschriebene Bedarfserhebung (Durchführung alle drei Jahre bei Gemeinden über 3.000 Einwohner), in welcher der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen erhoben wird, durchgeführt. Auch diese vorliegenden Zahlen werden bei der benötigten Bedarfsprüfung einfließen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a – Bundesfördermittel:
Für eine zusätzliche Krabbelstubengruppe können derzeit Bundesfördermittel (Art. 15a B-VG) in der Höhe von max. Euro 125.000,-- lukriert werden. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Land OÖ, gibt es derzeit keine genaue Auskunft, ob für diese Fördermittel die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU angewendet werden. Wenn die Gemeindefinanzierung NEU angewendet wird, beträgt der Förderanteil für die Stadtgemeinde Gallneukirchen 61% und es wäre eine Aufnahme in die Prioritätenreihung und Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung notwendig.

Kosten Errichtung zusätzliche Krabbelstube:
Betreffend Errichtung der zusätzlichen Krabbelgruppe kann noch keine Kostenschätzung abgegeben werden. Die laufenden Betriebskosten werden ab August 2019 fällig. Nach Vorlage einer positiven Bedarfsprüfung werden Angebote eingeholt und können Kostenschätzungen abgegeben werden. Folgende bauliche Maßnahmen wären umzusetzen:

- Umbau/Einbau eines Ruhe- bzw. Rückzugsbereiches und eines Abstellraumes durch Abtrennung mit Gipskarton
- Umbau/Einbau einer WC-Anlage
- Ausstattung der zusätzlichen Krabbelstubengruppe

Um eine zusätzliche Krabbelstubengruppe zeitgerecht in den Sommerferien 2019 errichten zu können, ist folgende **Vorgehensweise** notwendig:

1) Einleitung der Bedarfsprüfung beim Land OÖ

2) Fixierung der Räumlichkeiten im KG St. Gallus mit beiden Leiterinnen

Nach positiver Bedarfsprüfung:

3) Einholung von Kostenvoranschlägen ·
4) Abklärung Fördermittel nach Gemeindefinanzierung NEU
5) Beschlussfassung der Kosten (wenn nötig mittelfristige Finanzplanung und Prioritätenreihung) im Gemeinderat
6) Ansuchen um Bundesfördermittel 15a Vereinbarung
7) Errichtung der zusätzlichen Krabbelstubengruppe in den Sommerferien (Ende Juli/Anfang August 2019)

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gemäß § 43 der Oö. Gemeindeordnung.

Finanzierung:

Die Finanzierungsmittel sind im Rahmen der Kreditüberschreitungen vorzusehen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einleitung der Bedarfsprüfung beim Land OÖ beschließen und das Stadtamt, bei einer positiven Rückmeldung des Landes OÖ, mit den Umsetzungsmaßnahmen für eine zusätzliche Krabbelstubengruppe im Kindergarten St. Gallus – laut oben angeführter Vorgehensweise – beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11
Tarifanpassung Gusenhalle - Einführung eines Hochzeitstarifes - Beschluss

BGM Gabauer esucht GRM Auer um seinen Bericht:

Für die Gusenhalle soll ab 18.03.2019 ein neuer Tarif für Hochzeiten lt. beiliegender Tarifordnung eingeführt werden.

Der Bedarf ergibt sich aus den Reservierungen für 2019 und aufgrund den Erfahrungen zum tatsächlichen Aufwand aus den Vorjahren.

Der Hochzeitstarif ist in der Höhe von € 2.000,- bemessen. Darin enthalten sind die Miete für den 3/3 Saal inkl. Extrazimmer als Lager, Garderobe oder dgl. für 3 Tage (zB Freitag bis Sonntag) inkl. Aufbau durch das Personal der Gusenhalle und die Reinigung im herkömmlichen Ausmaß (Besenrein). Sonderreinigungen bei extremer Verschmutzung werden extra nach tatsächlichen Aufwand (€ 70,-/Stunde) verrechnet. Der Stundensatz ergibt sich aus den Personalkosten für 2018 und kann auf Basis der Personalkosten für 2019 angepasst werden.

Die Kaution für Hochzeiten soll auf € 1.500,- angehoben werden.
Die bisherigen Nutzungs- und Mietbedingungen der Gusenhalle bleiben unverändert.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Tarifordnung der Gusenhalle ab 18.03.2019 - Beilage Nr. 4

Wortprotokoll:

GREM Hackl-Lehner teilt dazu mit, dass ein Linzer Kollege von ihm € 2000,-- für eine türkische Hochzeit bezahlte und dies für ihn kein Problem darstellte. Für Gallneukirchner Bürger könnte dieser Betrag ein Problem sein. Bei der Gusenhalle handelt es sich um den einzigen barrierefreien Saal in Gallneukirchen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser merkt dazu an, dass es Säle in Linz günstiger zu mieten gibt. Er findet € 2000,-- zu teuer. Weiters findet er die Notwendigkeit nicht gegeben, den Saal für 3 Tage mieten zu müssen. Ein Tag wäre ausreichend. VZBGM Mag. Wall-Strasser gewinnt aufgrund des hohen Preises den Eindruck, dass derartige Veranstaltungen in Gallneukirchen nicht erwünscht sind. Er wird sich daher, wenn der Tarif für derartige Veranstaltungen mit € 2000,-- festgesetzt wird, der Stimme enthalten.

GRM Dr. Seidl teilt mit, dass die Einnahmen aus 2018 bei ca. € 10.000,-- lagen. Er weiß nun nicht, wie viele Hochzeiten 2019 vorgesehen sind.

BGM Gabauer erklärt, weshalb diese drei Tage nun verrechnet werden und diese Vorgangsweise auch nach Rücksprache mit den türkischen Hochzeitsplanern festgelegt wurde.

VZBGM Mag. Wall-Strasser befürchtet, dass der Wirt in der Gusenhalle durch den Umsatzentfall geschädigt wird.

BGM Gabauer teilt mit, dass es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Wirt betreffend Reinigung der WC-Anlagen gibt. Der Reinigungsaufwand für die Gemeinde wird dadurch immer größer.

GRM Scheiblhofer möchte gerne wissen, wie sich der Wirtschaftsausschuss in dieser Angelegenheit entschieden hat.

GRM Auer teilt dazu mit, dass der Wirtschaftsausschuss einstimmig mit JA gestimmt hat. Die Kostensituation in der Gusenhalle ist generell problematisch. Die Aufwände für Auf- und Abbau werden bis Mai angesehen. Es ist geplant, die Tarifordnung generell neu zu gestalten.

GRM Dr. Seidl gibt zu bedenken, dass bei abschreckender Wirkung, niemand mehr hingeht. Dies sollte vermieden werden.

GRM DI Danner teilt dazu mit, dass im Wirtschaftsausschuss immer von 3 Tage Hallenbelegung die Rede war. Bezahlt wurde jedoch nur für einen Tag. Der Saal war die beiden anderen Tage nicht verfügbar. Es ist dafür, dass, die verrechnete Summe kostendeckend ist. Der Name für den Tarif ist nicht so wichtig. Er kann anstelle von „Hochzeitstarif" auch in „Festtarif" umbenannt werden.

GRM Mitterhuber findet den Tarif gerecht. Er hält fest, dass der Wirt in der Gusenhalle bei solchen Veranstaltungen generell wenig verdient, da sich die Gäste die Getränke selbst mitnehmen und auch meist ein Catering durchgeführt wird.

GREM Mag. Dunzendorfer fragt, ob es möglich ist, wenn kein Grund für die Saalmiete genannt wird, er diese auch für einen Tag (für z.B. eine Hochzeit) anmieten kann.

GRM Atteneder fragt an, welcher Tarif bei einem Ball angewendet wird? Ob da auch der geiche Tarif verwendet wird.

GRM Scheiblhofer teilt mit, dass für Bälle im Normalfall 1,5 Tage Saalmiete ausreichend sind.

GRM Auer teilt dazu mit, dass dies alles bis Mai evaluiert wird und es dann zu einer entsprechenden Tarifordnung kommen wird.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tarifordnung der Gusenhalle zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	21
Dagegen:	1
Enthaltung:	8

Dafür: die gesamte ÖVP Fraktion, die GRÜNE Fraktion ausgenommen GRM Berger
Dagegen: GREM Hackl-Lehner (SPÖ)
Enthaltung: GRM Berger (GRÜNE), die Mitglieder der SPÖ-Fraktion ausgenommen GRM Hackl-Lehner

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 12
Tarifanpassung Freibad 2019 - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Im Freibad Gallneukirchen wurden im Jahr 2017 und 2018 Investitionen in der Höhe von ca. 280.000 € durgeführt. Weiteres wird mit Beginn der Badesaison 2019 in ein neues Kassensystem investiert (Kassenautomat).

Die Förderung der Bäder wird in Zukunft an neue Kriterien gebunden, wie etwa der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Bades. Das heißt, das Bad soll mindestens 50 Prozent seiner Kosten selbst erwirtschaften.

Aus diesen Gründen wird eine Tarifanpassung für den Freibadeintritt vorgeschlagen, die folgendermaßen aussieht: Von Oktober 2017 – Oktober 2018 ist der Verbraucherpreisindex um 2,2% gestiegen. Die Abteilung FM schlägt auf Grund der getätigten Investitionen eine 10%ige Erhöhung der Tarife vor.

Dem Beschlussvorschlag des Wirtschaftsausschusses über eine 10%ige Tariferhöhung inkl. 6 Preisrundungen im Freibad wurde am 15.01.2019 einstimmig zugestimmt.

Des Weiteren hat der Wirtschaftsausschuss bereits in seiner Sitzung am 14.2.2017 empfohlen, die Indexklausel – analog aller anderen Tarifordnungen – aufzunehmen, sodass eine Vorlage an den Gemeinderat künftig wieder nur mehr im Falle einer inhaltlichen Änderung erforderlich ist. Es wird vorgeschlagen, diese Vorgangsweise beizubehalten.

Freibad Gallneukirchen Eintrittspreise Saison 2019

TAGESKARTEN	Tarife 2018	Tarife 2019 + 10 %
Tageskarte - unbegrenzt	4,20 €	4,50 €
NEU Abendtarif ab 16:30	2,80 €	3,00 €
Familie*	7,90 €	8,50 €
Kinder von 6 - 15 Jahre	1,70 €	2,00 €
Jugendliche von 16 - 18 Jahre	2,30 €	2,50 €
Präsenz-/Zivildiener	2,30 €	2,50 €
Lehrlinge / Studenten (bis 26 Jahre)	2,30 €	2,50 €
Senioren	2,30 €	2,50 €

Versehrte ab 50 % MdE	2,30 €	2,50 €
Schüler im Rahmen des Schulunterrichts	1,70 €	2,00 €
JAHRESKARTEN		
Erwachsene	52,90 €	58,20 €
Bürger - Erwachsene	38,40 €	42,20 €
Familie	77,80 €	85,60 €
Bürger - Familie	61,20 €	67,30 €
Kinder von 6 - 15 Jahre	23,70 €	26,00 €
Bürger - Kinder	18,70 €	20,50 €
Jugendliche von 16 - 18 Jahre Lehrlinge / Studenten / Präsenzdiener	28,00 €	30,80 €
Dauerkabine/Saison	23,80 €	26,20 €
Schlüsseleinsatz	2,00 €	2,00 €
10-er Block 10 Eintritte zahlen + 1 Eintritt frei		
Kinder	17,00 €	20,00 €
Erwachsene	42,00 €	45,00 €

Im Wirtschaftsausschuss wurde aus wirtschaftlichen Gründen beschlossen, den Mitgliedern der SVG Sektion Tennis keinen verminderten Tarif zu gewähren und den bestehenden Zugang vom Tennisplatz ins Freibad zu verschließen.

Ebenso werden die Tageskabinen ab 2019 nicht mehr angeboten, da diese bisher kaum genützt wurden und derartige Tarife, wie auch die Leihgebühren für Tischtennis-schläger und auch Sonnenschirme im neuen Kassenautomaten nicht mehr vorgesehen sind. Die Schläger für das Tischtennis und der Schirmverleih sollten gratis angeboten werden. Dafür wird ein Einsatz für diese Entlehnungen zu entrichten sein.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gemäß § 43 der Oö. Gemeindeordnung.

Wortprotokoll:

GRM Atteneder ersucht als SVG-Obmann um eine Kontaktaufnahme mit dem Sektionsleiter Tennis, Kurt Sturm, um eine Lösung für die Freibadeintritte der Sektionsmitglieder zu finden. Er plädiert dafür, das Tor zwischen Tennisgelände und Freibad für die Sektionsmitglieder, die mit ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag auch den Freibadeintritt bezahlt haben, offen zu lassen, bzw. eine praktikable Lösung zu finden. (evtl. mittels Armband)

GRM Scheiblhofer betont, dass es hauptsächlich Kinder betrifft, die mit ihrer Mitgliedschaft das Freibad nutzen dürfen. Hier soll möglichst noch vor Saisonbeginn eine Lösung, evtl. technische Lösung, geschaffen werden.

GRM Auer teilt mit, dass sich der Wirtschaftsausschuss mit einer Lösung

beschäftigt hat. Es wurde für vertretbar gehalten, wenn die Tennismitglieder den Haupteingang benützen (aus aus kostentechnischen Gründen). Er weist jedoch darauf hin, dass es hier in diesem Amtsvortrag rein um den Beschluss der Tarifordnung geht.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat möge die neue Tarifordnung für 2019 mit den angeführten Änderungen für das Freibad der Stadtgemeinde Gallneukirchen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13
Sponsorvereinbarung e-fact - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Die Zutrittskarten für die ab der Freibadsaison 2019 neu installierte Freibad-Automatenkasse werden im Scheckkartenformat ausgeführt und wurden von der Firma e-fact Austria grafisch gestaltet.

Dieses Gallneukirchner Unternehmen unterstützt die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit einem Werbeauftritt in Form des Andruckes seines Logos und seiner Dienstleistungen auf der Rückseite der Zutrittskarten. Für dieses Sponsoring wird ein Betrag von 2000,-- inkl. Werbeabgabe und exkl. Umsatzsteuer, aufgeteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren vereinbart.

Für diese Sponsoringleistung wurde beigefügte Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

1 Sponsor-Vereinbarung – Beilage Nr. 5

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der vorliegenden Sponsoring-Vereinbarung mit e-fact Austria, gültig für einen Zeitraum von 5 Jahren, zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Dr. Seidl befindet sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 14
BP-90 "Enzenhoferweg" - Neuerstellung - bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 28.06.2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Enzenhoferweg“ gefasst.
Der Bebauungsplan Nr. 10, welcher derzeit dieses Planungsgebiet regelt soll damit ersetzt werden.

Die Erstellung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.
Mit Schreiben vom 23.08.2018 bzw. 07.09.2018 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 33 Abs. 3 und 4 Oö. ROG 1994 ist aufgrund der Neuerstellung ein Planauflageverfahren erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4020 Linz (Zl.: NBS/127531) E-Mail vom 24.08.2018:
Kein Einwand

2. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: NR/Ti) vom 10.09.2018:
Kein Einwand

3. Schoissengeier Manuel, [redacted] vom 27.09.2018:
Ich möchte gleich zu meinem Anliegen bezüglich des neuen Bebauungsplanes Nr. 90, Enzenhoferweg kommen.
Meine Familie und ich haben uns intensiv mit dem Entwurf beschäftigt und sind dabei bei Punkt 5 der Textlichen Festlegungen hängengeblieben, in dem es heißt: „Maximale Anzahl der Wohneinheiten je Bauplatz: 2"
Wir haben bereits zwei Wohneinheiten und fühlen uns durch diese Neuerung in unserem Handeln sehr eingeschränkt!
Denn, was ist wenn zum Beispiel mein Vater einmal pflegebedürftig wird, oder unsere Kinder eine eigene Wohnung möchten, dann wollen wir unser Erdgeschoss von einer Wohneinheit auf zwei erweitern.
Dies dürfte kein Problem sein, denn sechs Parkplätze könnten wir auf unserem Grundstück unterbringen.
Die Grundgrenze Richtung Enzenhoferweg ist laut DORIS ATLAS 4.0 30 Meter lang, 50 % wären als Parkplatz vorgesehen, da bereits jetzt schon der gesamte Vorgarten gepflastert ist.
Ich hoffe auf Rücksichtnahme und Änderung des angesprochenen Punktes!

4. Thomas Helml, [redacted] vom 28.09.2018:
Ich darf die geplante Änderung des Bebauungsplanes für den Enzenhoferweg in Gallneukirchen zum Anlass nehmen und um Aufnahme der unten angeführten Vorstellungen ersuchen, um mögliche bauliche Vorhaben optimal umsetzen zu können.
Ich beantrage deshalb die Aufnahme folgender Änderungen in den Bebauungsplan:
Ergänzend zum Punkt 1 – Gebäude … außerhalb der Baufluchtlinien
Als Ausnahme von Bauwerken außerhalb der Baufluchtlinie sollen Nebengebäude (Abstellbereiche etc.) erlaubt sein, um z.B. einen Poolbereich im bergseitigen Bereich von den umliegenden Grundstücken (vor Einblicken geschützt) abtrennen zu und für diesen Bereich eine entsprechende Infrastruktur unterbringen zu können. Ideal wäre eine nicht limitierte Länge und Kubatur.
Der gewünschte Bereich ist in der anliegenden Plankopie mit grünem Leuchtstift markiert.
Ergänzend zum Punkt 4 Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise:
Als Ausnahme für Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise mit einer max. Höhe von 0,6 m über dem Erdboden sollten Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise bis zu einer Höhe von 1,8 m über dem Erdboden möglich gemacht werden.
Beispielhaft sind auf der beiliegenden Plankopie rote Linien gezogen. Auch dies zum Zweck der Erreichung von Uneinsichtigkeit in einem möglichen Bereich (Pool etc.) hangseitig hinter dem Haus.
Beilage: Planskizzen

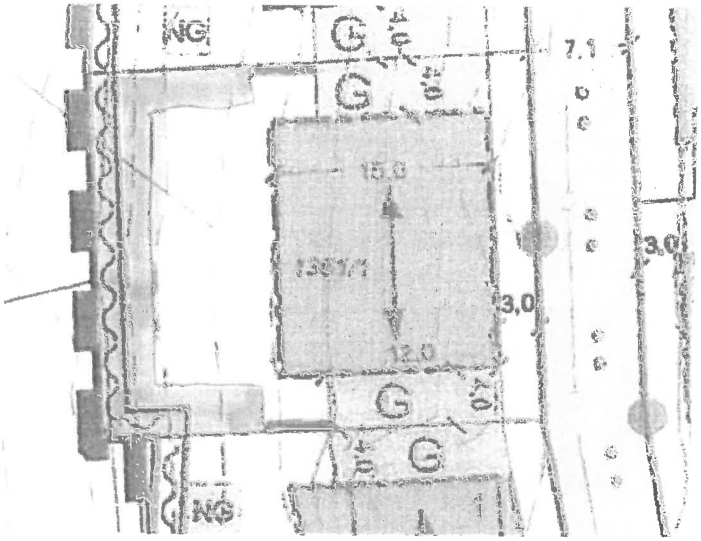

5. Ulrich Enzenhofer, [redacted] vom 30.09.2018:
Ich, Ulrich Enzenhofer [redacted] Eigentümer der Liegenschaft [redacted]
Die im Bebauungsplanentwurf Nr. 90 als G2 Fläche eingezeichnete Parz. 1259/2 wird seit Jahren als gelegentliche Park- und Abstellfläche genutzt.
Daher ersuche ich um Erweiterung der Definition von G2, sodass die Möglichkeit, diese Fläche als Parkplatz nutzen zu können, erhalten bleibt, die parkähnliche Gestaltung dieser Flache bleibt weiterhin bestehen.

6. Petra Exel, [redacted] vom 28.09.2018:
Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 07.09.2018 (Aktenzahl: 0310-182-BP-90-Lei/Enz) und nehme als betroffene Grundeigentümerin, neben meinen bereits in der Sitzung am 17.09.2018, im Sitzungssaal 1 des Rathauses Gallneukirchen vorgebrachten mündlichen Anmerkungen, schriftlich Stellung zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes.
Der neue Bebauungsplan beinhaltet Punkte, die meines Erachtens einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden sollten. Denn leider kommen die in der Bauordnung und im Bautechnikgesetz geregelten Abstandsbestimmungen nicht mehr zu Anwendung, da der neue Bebauungsplan anderes vorsieht, was insbesondere aus den Ausnahmeregelungen hervorgeht.
1. Ad Ausnahmeregelung Tiefgaragen, inkl. Ein- und Ausfahrten
Der neue Bebauungsplan beinhaltet eine Ausnahmeregelung, wonach Tiefgaragen inklusive Ein- und Ausfahrten von den vorgegebenen Baufluchtlinien (das betrifft vor allem den 3 Meter Abstand zum öffentlichen Gut im Vorgartenbereich) ausgenommen sind. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, dass in diesen Fällen solche Garagen-Ein- und Ausfahrten bis an die Grenze des öffentlichen Guts erstellt werden könnten.

- *Da eine solche Umsetzung aufgrund der Hanglage nur bei den westlich gelegenen Bauplätzen realistisch wäre, ersuche ich, im Sinne der Gleichstellung aller von dem neuen Bebauungsplan betroffenen Bauplätze, diese Ausnahmeregelung zu löschen.*

2. Ad Carport und Schutzdächer

Derzeit gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung und des Bautechnikgesetzes für die Umsetzung von Schutzdächern und Carports. D.h. die Errichtung eines Schutzdaches und eines Carports wäre derzeit ohne Problem möglich. Leider beinhaltet der neue Bebauungsplan nun enorme Einschränkungen. Denn Schutzdächer und Carports sind laut neuem Bebauungsplan im Vorgartenbereich außerhalb der Baufluchtlinie (3 Meter Abstand zum öffentlichen Gut) unzulässig. Das bedeutet, dass die im Bautechnikgesetz geregelten Abstände nicht mehr zur Anwendung kommen. Denn die Bestimmungen würden nur gelten, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt (§ 40 Bautechnikgesetz).

2.1. Ad Schutzdächer

Durch die im Bebauungsplan enthaltene Einschränkung betreffend Errichtung von Schutzdächern im Vorgartenbereich wäre wohl die Errichtung eines Vordaches in der Funktion einer Überdachung als Witterungsschutz für den Hauseingang und für eine Regenüberdachung zwischen Hauseingang und Carport/Garage in einer sinnvollen Breite in meinem Fall nicht mehr möglich. Und auch eine zweckmäßige Platzierung von Säulen/Stehern, die ein Vordach abstützen sollten, wäre nicht mehr gesichert. Auch bei mit Wärmedämmung sanierten Gebäuden würde eine Überdachung, die für einen ausreichenden und guten Witterungsschutz (sowohl für Fassade als auch für den Eingangsbereich) sorgen sollte, nicht mehr möglich sein.

- *Deshalb beantrage ich:*
  Schutzdächer im Vorgartenbereich gemäß den Bestimmungen der Bauordnung und dem Bautechnikgesetzes, jedenfalls aber mit einem Abstand von bis zu 2 Metern vom öffentlichen Gut, zuzulassen, damit:
  1. ein ausreichend breites Vordach für den Hauseingang errichtet werden kann.
  2. eine ausreichend breite Verbindung insbesondere als Regenüberdachung zwischen Haustür und Carport/Garage errichtet werden kann.
  3. Ein ausreichend breiter Dachvorsprung bei Erneuerung des Daches möglich ist (eine Erweiterung des derzeitigen Dachvorsprungs könnte aufgrund Haussanierung erforderlich werden – in diesem Fall könnten wahrscheinlich die 3 Meter Abstand nicht mehr eingehalten werden.)

(siehe beigefüge Skizze)

2.2. Ad Carports und Stellplätze

Wie bereits oben ausgeführt, wäre derzeit die Errichtung eines Carports im Vorgartenbereich ohne Probleme möglich. Ich habe meine bisherige Planung jedenfalls danach ausgerichtet, da ich diesbezüglich schon mal bei Herrn Leitner Erkundigungen betreffend der gültigen Abstandsbestimmungen eingeholt habe. Die mir erteilten Auskünfte sollen aber nun nach dem neuen Bebauungsplan nicht mehr gelten. In der neuen Fassung des Bebauungsplanes ist ein Carport außerhalb der Baufluchtlinien ausgeschlossen und nur mehr für die als G gekennzeichneten Bereich zulässig. Dazu möchte ich Folgendes anmerken:
Geplant ist ein Carport (mit Unterkellerung) auf der Nord-Seite, das talseitig an die Garagenflucht der bereits bestehenden Nachbargarage anschließt und straßenseitig gemäß den Abstandsbestimmungen des derzeit anwendbaren Bautechnikgesetzes errichtet werden soll (2 Meter Abstand vom öffentlichen Gut + 1

Meter Überdachung). Das Carport dient als Unterstand für Autos und Fahrräder. Bereits in der Sitzung am 17.09.2018, im Sitzungssaal 1 des Rathauses Gallneukirchen habe ich den Wunsch geäußert, ein Carport an der Nord-Seite errichten zu dürfen. Dort wurde mir das Argument entgegengebracht, dass ein Carport das Straßenbild erheblich stören würde. Dazu möchte ich Ihnen die Frage stellen: Was würde aus Ihrer Sicht das Straßenbild am Enzenhoferweg mehr stören: ein neu errichtetes, übermodernes Haus mit Flachdach und Fassaden mit unzähligen Glas- und Metallelementen (was ja nun mit dem neuen Bebauungsplan möglich wäre und das sogar bis an die Straßengrenze gebaut werden dürfe, sofern die Ausnahmeregelung zu Punkt 1 nicht aufgehoben wird) oder ein Carport, dass sich mit offener Bauweise den vorliegenden Gegebenheiten anpasst?

Da es sich bei unserer Straße um eine Sackgasse handelt, sehe ich auch keinen ersichtlichen Grund von der Bauordnung und vom Bautechnikgesetz abzuweichen, das bisher zur Anwendung kam. In unserer Straße wurde bereits ein Carport errichtet, was das Straßenbild nicht stört. Auch das Nachbargrundstück wäre durch den Bau meines Carports in keinster Weise beeinträchtigt.

- *Aus diesen Gründen beantrage ich:*
  Im Bereich vor dem Bereich G meines nordseitigen Bauplatzes ein Carport gemäß den Abstandsbestimmungen des Bautechnikgesetzes zuzulassen.

(Siehe beigefügte Skizze)

Im neuen Bebauungsplan sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorgegeben. In meinem Fall würden also 4 Stellplätze erforderlich sein. Die Errichtung von 4 Stellplätzen wäre zwar durch die Errichtung von Carports/Garagen sowohl nord- als auch südseitig möglich. Wie bereits oben unter Punkt 2.2. ausgeführt, ist der Bau eines Carports mit Unterkellerung auf der Nordseite in meinem Fall bereits in Planung (= 2 Stellplätze möglich). Aber:
Der Bau eines zusätzlichen Carports/einer zusätzlichen Garage auf der Südseite im dem dafür vorgesehenen Bereich G würde …
1. Das Siedlungsgebiet komplett baulich schließen. Das gesamte Straßenzug auf der rechten Seite wäre komplett zugepflastert.
2. zu einer zusätzlich starken Beeinträchtigung des Gartenbereiches durch Schattenwirkung zur Folge haben.
3. sich extrem negativ auf die Lichtverhältnisse der bereits bestehenden Wohnräume auswirken. (Zum Zeitpunkt des Hausbaues war auf dieser Seite keine Garage zugelassen. Die Raumplanung wurde daher nach den damaligen Gegebenheiten und entsprechend den Lichtverhältnissen ausgerichtet.)
4. aufgrund der Hanglage (neben den baulichen Maßnahmen auf der Nordseite) zu erheblichen Errichtungskosten (z.B. Stützmauer, Absturzsicherung, nochmalige Unterkellerung, …) führen.
In diesem Fall wäre das Ausweichen auf andere Flächen, um die vorgeschriebene Anzahl von Parkplätzen überdachen zu können, ausgeschlossen, weil eben Carports und Schutzdächer im Vorgartenbereich ausgenommen wurden.

- *Aus diesen Gründen beantrage ich:*
  im Vorgartenbereich eine gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und des Bautechnikgesetzes entsprechende Überdachung für 2 Stellplätze zuzulassen, damit die Überdachung der vorgeschriebe-

nen Stellplätze ohne enormen Bau- und Kostenaufwand und ohne Beeinträchtigung von Wohnraum und Gartenanlage möglich ist.
In der Hoffnung, dass meine Ausführungen im neuen Bebauungsplan Berücksichtigung finden, verbleibe ich … .
Anlage: 1 Skizze mit geplantem Carport und Schutzdach

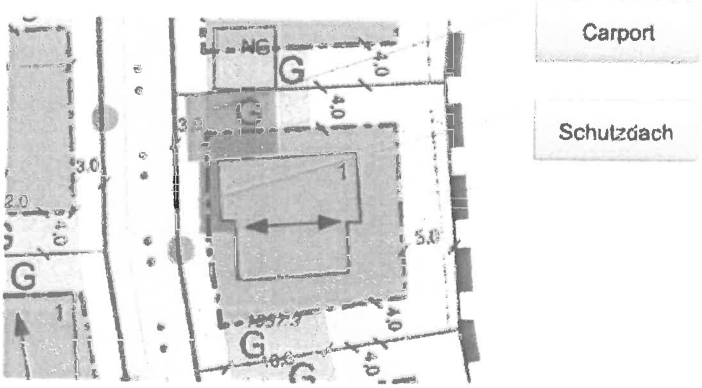

7. Stefan Enzenhofer, [redacted] vom 11.10.2018:
Änderungswünsche für den Bebauungsplan Nr. 90 „Enzenhoferweg"
<u>Betreffend Grundstücksnummer 1335/5:</u>
- Die Baufluchtlinien am Südende berücksichtigen nicht den vorhandenen Wintergarten (Umbau lt. Plan von 2016). Wenn statt den 16 m im vorgeschlagenen Bebauungsplan die Baufluchtlinie um 2 m R
Richtung Süden verschoben wird, also auf 18 m, befindet sich der Wintergarten innerhalb der Baufluchtlinien.
- an der Ostseite befindet sich ein Erdkeller der von meinem Großvater ca. im Jahr 1975 errichtet wurde, ich ersuche diesen auch in den Bebauungsplan als Nebengebäude aufzunehmen.
<u>Betreffend Grundstücknummer 1259/1 und 1259/2 (G2):</u>
Da ein Teil der Parz. 1259/1 zum Garten der Liegenschaft Enzenhoferweg 1 gehört und hier von mir eine Gartenhüte geplant ist, ersuche ich um die Erweiterung der Beschreibung der Grünfläche G2, so dass hier Nebengebäude möglich sind.
Des Weiteren verläuft über die Parzelle 1259/1 und 1259/2 die Zufahrt zum oberen Teil meiner Liegenschaft (meine Großeltern haben dafür extra einen Teil des ehemaligen Grundstück 1341 gekauft), welche für mich einen barrierefreien Zugang ermöglicht. Da die Parksituation im Enzenhoferweg angespannt ist, werden diese Grundstücke bereits seit längerem als Parkplatz genutzt. Daher ersuche ich um eine weitere Ergänzung der Definition von G2, sodass das Parken auf dieser Fläche weiterhin erlaubt ist.
Wenn in diesem Bereich auch Carports erlaubt wären, würden wir diese Parkplätze auch bei schlechtem Wetter nutzen, was die Parksituation im Enzenhoferweg weiter entlasten würde.
Da obenstehende Änderungsersuchen nicht im Widerspruch mit einer parkartigen Gestaltung stehen, welche auch meiner eigenen Vorstellung der Gestaltung der Fläche entspricht, hoffe ich, dass Sie diese Änderungen in den neuen Bebauungsplan einbinden können.

8. Petra Exel, [redacted] vom 11.10.2018:
Ergänzend zu meiner bereits eingebrachten Stellungnahme (Brief vom 28.09.2018) möchte ich noch Folgendes einbringen:
Ad Abstand Grundstücksgrenzen – Haus-Baufluchtlinie
In der heutigen Zeit werden Grundstücke baulich oft bis aufs Maximalste ausgenutzt. Die Folge: zu dicht besiedelte Flächen. In unserer Siedlung schätze ich sehr, dass die Häuser noch nicht so eng zusammenstehen und noch ausreichend Raum für Grünflächen und ausreichend Abstand zu den Nachbarhäusern bleibt. Im neuen Bebauungsplan wurden nun die zu bebauenden Flächen enorm erweitert und zusätzlich die Abstände der Haus-Baufluchtlinien zu den Nachbargrundstücken (süd- und nordseitig) auf 4 Meter reduziert. Ich befürchte, dass es dadurch früher oder später auch in unserer Siedlung zu einer verdichteten Bauweise kommen könnte und Bauten immer näher an die Grundstücksgrenzen rücken. Deshalb ersuche ich die bisher geltenden Mindest-Abstände betreffend Haus-Bauflucht meiner angrenzenden Nachbargrundstücke beizubehalten.

9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2018-428810/-Eck) vom 29.10.2018:
Zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der gleichzeitigen Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Grund für die gegenständliche Neuerstellung sind die lt. ortsplanerischer Stellungnahme nicht mehr zeitgemäßen baulichen Rahmenbedingungen und gestalterischen Vorgaben des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 aus dem Jahr 1972. Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Aufhebung sowie Neuerstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.
Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist gegeben.
Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.
Beilagen: 4 Stellungnahmen (BBA-LI, BH-UU, WW, WLV)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/44-BM/Bran) vom 21.09.2018:
Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 90 bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 vorzunehmen. Der Planungsraum des neu zu erlassenden Bebauungsplanes Nr. 90 deckt sich dabei im Wesentlichen mit dem Planungsraum des aufzulassenden Bebauungsplanes Nr. 10 und befindet sich im Bereich des Enzenhoferweges.
Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich überwiegend durch den bereits vorhandenen baulichen Bestand im Bereich des Enzenhoferweges geprägt. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass in diesem Bereich derzeit überwiegend ein- bis zweigeschossige Gebäude teilweise mit aus-

gebautem Dachraum und ausschließlich mit Steildächern vorhanden sind. Im nördlichen Bereich des Planungsraumes sind noch drei gewidmete Bauparzellen unbebaut. Durch den neuen Bebauungsplan Nr. 90 soll im Wesentlichen die Geschoßanzahl auf bergseitig eingeschossig, talseitig zweigeschossig sowie die Baufluchtlinien und die max. Traufenhöhe, bezogen auf einen definierten Höhenbezugspunkt geregelt werden. Weiters ist im südlichen Bereich des Planungsraumes eine gekuppelte Bauweise für ein Doppelhaus vorgesehen. Weitere Regeln des vorliegenden Bebauungsplanes betreffen den Grün- und Freiflächenanteil sowie die Zulässigkeit und Höhenbegrenzung von Stützmauern und Aufschüttungen.
Zusammengefasst ist mit den vorliegenden Bebauungsplanregeln keine negative Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes zu erwarten und bestehen daher aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 90 keine Bedenken.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Zl.: BHUUForst-2018-430578/2-As) vom 02.10.2018:
Zum gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 90 der Gemeinde Gallneukirchen ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 20.09.2018 nachstehende forstfachliche Stellungnahme:
Das Bebauungsplangebiet grenzt im Nordwesten an eine Waldfläche, die mit einem Mischwald aus Eichen, Kiefern, Kirschen, Hasel und Eschen bestockt ist. Angrenzend an diese Waldfläche wurde im Bebauungsplan entsprechend dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan eine 10 Meter breite Schutzzone im Bauland SP2 und eine Grünfläche G1 ausgewiesen, die einen gewissen Waldabstand sicherstellen sollen. Da die Waldabstände des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes eingehalten wurden, wird der gegenständliche Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.
Es wird allerdings aus forstfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass im nordwestlichen Bereich angrenzend an den Wald das Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume über die Schutzzone hinausreicht.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/72-DL) vom 14.09.2018:
Zum Bebauungsplan Nr. 90 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)
Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung bzw. im Rahmen des vereinfachten Prüfverfahrens zu berücksichtigen.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbaul. Oö. Nord (Zl.: Vl/10c-696-2018) vom 29.08.2018:
Die von der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 mit der Bezeichnung „Enzenhoferweg" betroffenen Grundstücke liegen außerhalb von Wildbachgefahrenzonen.
Seitens der Gebietsbauleitung bestehen daher keine Einwände gegen die Erstel-

lung des Bebauungsplanes Nr.90.

9. Keine Stellungnahme eingegangen von:
Kammer der Gew. Wirtschaft Oberösterreich, Kammer f. Arbeiter u. Angestellte ür Oö.. Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f.Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweitersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Bundesdenkmalamt Landeskonservator für Oö., Bezirksbauernkammer Linz-Urfahr, FF Gallneukirchen, Telekom Austria AG, Schaffelhofer GmbH;
Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen werden vom Ortsplaner DI Lueger folgende Änderungen empfohlen:

Name	GstNr	Anregung	Änderungsvorschlag
Stefan Enzenhofer	1335/5	Erweiterung Baufluchtlinie um 2 m nach Süden, damit Wintergarten innerhalb der Baufluchtlinie liegt	Änderung der Baufluchtlinie mit Erweiterung um 2 Meter
Stefan Enzenhofer	1335/6	bestehender Erdkeller als Bestandsgebäude darstellen	bestehendes Nebengebäude wird dargestellt
Stefan Enzenhofer	1259/1 und 1259/2	Zulässigkeit Gartenhütte auf G2-Fläche	Änderung der G2-Definition in: "*G2: private Grünfläche mit parkartiger Gestaltung.* ***Die Errichtung von Nebengebäuden gem. Punkt 1.1 sind zulässig.***"
Stefan Enzenhofer	1259/1 und 1259/2	Zulässigkeit von Abstellplätzen auf G2-Fläche	Änderung der G2-Definition in: "*G2: private Grünfläche mit parkartiger Gestaltung.* ***Zulässig ist die Errichtung von Nebengebäuden gem. Punkt 1.1 sowie die Errichtung von Abstellplätzen im Ausmaß von maximal 20 % der als G2 ausgewiesenen Fläche. Die Abstellplätze sind dabei mit einer wasserdurchlässigen, begrünten Oberfläche zu gestalten.***"
Stefan Enzenhofer	1259/1 und 1259/2	Zulässigkeit von Carports auf G2-Fläche	Die Zulässigkeit von Carports im Bereich der als G2 ausgewiesenen Fläche wird nicht empfohlen.
Ulrich Enzenhofer	1259/1 und 1259/2	Zulässigkeit von Abstellplätzen auf G2-Fläche	siehe Änderung Nr. 4
Petra Exel	1337/3	Ausnahmeregelung für die Errichtung von Tiefgaragen, inkl. Ein- & Ausfahrten außerhalb der Baufluchtlinie enfernen.	Die Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich und wird in den textlichen Festlegungen entfernt.
Petra Exel	1337/3	Mindesabstand für Schutzdächer im Vorgartenbereich: 2 Meter	Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinien sind bereits gem. Pkt. 1.1 der textlichen Festlegungen sind bis insgesamt 12m² je Bauplatz zuslässig. Daher kein Änderungsbedarf.

Petra Exel	1337/ 3	Mindestabstand für Carports zur Straßengrundgrenze: 2 Meter für Stützen, 1 Meter für Dachfläche	Aufnahme einer Carport-Richtlinie in die Ausnahmeregelung für Gebäude und Schutzdächer außerhalb der Baufluchtlinien (Pkt. 1.1):*1.1 Die Neuerrichtung von Gebäuden und Schutzdächern (inkl. Carports) ist außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig. Ausgenommen sind:- die in den Bereichen G zulässigen Bauwerke,- Glashäuser, Garten- und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude und Schutzdächer (exkl. Carports) außerhalb des Vorgartenbereichs mit einer bebauten Fläche bis insgesamt 12 m² je Bauplatz sowie-* ***mit Schutzdächern versehene Abstellplätze bzw. Carports im Vorgartenbereich, sofern eine Länge von 6,0 m entlang der zugeordneten Straßengrundgrenze nicht überschritten sowie ein Abstand von den Stützen und geschlossenen Seitenwänden von 2,0 m und des Dachumrisses von 1,0 m jeweils zur Straßengrundgrenze eingehalten werden***
Petra Exel	1337/ 3	Abstand der Baufluchtlinien zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen entsprechend den Festlegungen des derzeit rws. Bebauungsplan beibehalten (6m bzw. 7m)	Die Änderung der Baufluchtlinien wird nicht empfohlen, die Bebauungsdichte ist durch die Festlegung einer GFZ von 0,5 bzw. einem Grünflächenanteil von 40 % hinreichend gesichert.
Thomas Helml	1361/ 1	unbegrenzte Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der Baufluchtlinie zum Sichtschutz	Die Zulässigkeit einer unbegrenzte Errichtung von Nebengebäuden wird zur Sicherung einer entsprechenden Gestaltqualität der Grünflächen nicht empfohlen.
		Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise mit einer maximalen Höhe von 1,8m	Die Zulässigkeit der Errichtung von 1,8m hohen, undurchsichtigen Einfriedungen entlang den seitlichen und hinteren Nachbargrundgrenzen bedingt Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der bauplatzübergreifend zusammenhängenden Qualität wohnumfeldbezogener Frei- bzw. Grünflächen und wird daher nicht empfohlen.
Manuel Schoissengeier	1337/ 2	max. 3 Wohneinheiten je Bauplatz statt bisher max. 2 Wohneinheiten	Änderung der Festlegung Pkt. 5 Maß der baulichen Nutzung: ***"Maximale Anzahl der Wohneinheiten je Bauplatz: 3"***
SONSTIGE ÄNDERUNGEN:			

		Änderung der textlichen Festlegung Pkt. 4.4	*4.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur im erforderlichen Ausmaß zulässig und dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches führen.Abgrabungen und Anschüttungen sind bis zu einer Hangneigung von 45° zulässig. Die Böschungen sind zu begrünen.Stützmauern einschließlich undurchsichtiger Absturzsicherungen dürfen **außerhalb der Baufluchtlinien** eine Höhe von 1,5 m, bezogen auf das natürliche Gelände, nicht überschreiten.Stützmauern entlang Straßenfluchtlinien dürfen eine Höhe von 0,6 m über dem Niveau der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten. Höhere Stützmauern müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zum öffentlichen Gut aufweisen.*
		Änderung der textlichen Festlegung Pkt. 2.1	*2.1 Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten.* ***Der Zufahrtsbereich zu Garagen oder mit Schutzdächern versehenen Abstellplätzen (Carports) ist dabei nicht als Stellplatz anrechenbar.***

Mit Schreiben vom 26.11.2018 erging an die betroffenen Grundeigentümer die Verständigung der öffentlichen Planauflage.
Mit Kundmachung vom 26.11.2018 wurde der Bebauungsplan Nr. 90 vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Eingelangte Stellungnahmen zur Planauflage:

10. Ulrich Enzenhofer, [redacted], E-Mail vom 05.12.2018:
Ich, Ulrich Enzenhofer [redacted], Eigentümer der Liegenschaft [redacted] sowie Eigentümer der Parz. 1259/2 KG Gallneukirchen gebe zu Ihrer Verständigung bezüglich Bebauungsplanentwurf Nr. 90 „Enzenhoferweg" folgende Stellungnahme ab:
Die im Bebauungsplanentwurf Nr. 90 als G2 Fläche eingezeichnete Parz. 1259/2 wird seit Jahren als gelegentliche Park- und Abstellfläche genutzt
Weiters erwähnte der Ortsplaner beim Informationsabend, dass bestehende Flächen im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht geändert werden.
Nun stellt sich für mich die Frage, warum die oben angeführte Park- und Abstellfläche, welche bereits seit vielen Jahren als solche genutzt wird, trotzdem geändert werden soll.
Daher bitte ich Sie wie in meinem ersten Schreiben um Erweiterung der Definition von G2, sodass die Möglichkeit, diese Fläche als Parkplatz nutzen zu können, erhalten bleibt, die parkähnliche Gestaltung dieser Fläche bleibt weiterhin bestehen.

11. Petra Exel, [redacted] vom 27.12.2018:
Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 26.11.2018 und nehme als betroffene Grundeigentümerin zum 2. Entwurf „Bebauungsplan Nr. 90 Enzenhoferweg" Stellung:
AD Wohneinheiten je Bauplatz
Die maximale Anzahl der Wohneinheiten je Bauplatz wurde im neuen Enwurf von 2 auf 3 zulässige Wohneinheiten erhöht. Dazu möchte ich folgendes anmerken:
Unser Grundstück am Enzenhoferweg wurde damals aus folgenden Gründen erworben:
1. Siedlung mit Einfamilienhäusern, keine größeren Wohnblöcke (d.h. mit maximal 2 Wohneinheiten pro Haus war zu rechnen)
2. Ausreichende Grundstücksgröße für Haus im Grünen
3. ruhige Lage in Ortsnähe, aber nicht im Zentrum
4. verkehrsruhig durch Sackgasse
Man konnte immer davon ausgehen, dass je Haus 1 Familie maximal aber 2 Familien wohnen. Nun sollen je Bauplatz 3 Wohneinheiten zugelassen werden. Das würde bedeuten, dass sich unsere Siedlung immer mehr weg vom ursprünglichen Siedlungscharakter zu einer Gegend mit Mietshäusern entwickeln wird.
Zur Situation:
- *3 Bauplätze (1361/1, 1361/2, 133/5) sind in unserer Straße derzeit noch unverbaut. Mit einer maximalen Ausnutzung der möglichen Wohneinheiten auf diesen Bauplätzen ist zu rechnen.*

- *Auch beim bereits verbauten angrenzenden Nachbargrundstück (1335/1) wären 3 Wohneinheiten durchaus aufgrund der Größe des Hauses jetzt schon denkbar und auch aufgrund der enormen Grundstücksgröße weitere Ausbauten für die Verwendung von Mietwohnungen nicht ausgeschlossen.*

- *Mein Haus befindet sich in unmittelbarer Nähe dieser betreffenden Grundstücke.*

Folgen:
Eine höhere Anzahl an Wohneinheiten hat ein vermehrtes Anrainer-Verkehrsaufkommen und noch mehr Parkplatzprobleme zur Folge. Auch mit einem höheren Besucheraufkommen ist zu rechnen. Die Zunahme an parkenden Autos würden sowohl Müllabfuhr als auch Schneeräumung behindern. Weiters ist mit dem Bau von größeren Gebäuden zu rechnen (3 Wohneinheiten brauchen mehr Platz als 2 Wohneinheiten). Die Gebäude werden daher immer näher zusammenrücken. Mehr Menschen auf gleicher Fläche bedeutet, alles wird enger, lauter, … .
Gerne wiederhole ich nochmals meine Bedenken, die ich bereits in meiner Stellungnahme vom 11.10.2018 angeführt habe:
In der heutigen Zeit werden Grundstücke baulich oft bis aufs Maximalste ausgenutzt. Die Folge: zu dicht besiedelte Flächen. In unserer Siedlung schätze ich sehr, dass die Häuser noch nicht so eng zusammenstehen und noch ausreichend Raum für Grünflächen und ausreichend Abstand zu den Nachbarhäusern bleibt zur Wahrung von Privatsphäre. So wie man sich das als Hauseigentümer vorstellt. Im 1. Entwurf des neuen Bebauungsplans wurden bereits die zu bebauenden Flächen enorm erweitert und zusätzlich die Abstände der Haus-Baufluchtlinien zu den Nachbargrundstücken (süd- und nordseitig) von 6 Meter auf 4 Meter reduziert. Leider wurde mein Ansuchen, die ursprünglichen Abstände beizubehalten, nicht umgesetzt. Und jetzt sollen nach neuem Entwurf noch pro Bauplatz die zulässigen Wohneinheiten von 2 auf 3 erhöht werden?
Die bisher so geschätzte Wohnqualität würde sich aufgrund der genannten Gründe massiv verschlechtern.
Um die Wohnqualität in unserer Siedlung beizubehalten, ersuche ich die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wie im ersten Entwurf auf 2 Wohneinheiten zu beschränken.
Ich hoffe, dass meine Ausführungen im Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Dazu die Stellungnahme des Ortsplaners:

Petra Exel 1337/3	Max. 2 Wohneinheiten je Bauplatz statt max. 3 Wohneinheiten	Keine Änderung	Durch die im Bebauungsplan festgelegten Parameter wie Geschossflächenzahl, Grünflächenanteil, Stellplatzschlüssel und Baufluchtlinien sowie den Festlegungen zur Vorgartengestaltung wird eine attraktive Gestaltung entsprechend der bestehenden Bebauungsstruktur gewährleistet und kann die maximale Anzahl der Wohneinheiten je Bauplatz mit 3 Einheiten insbesondere aufgrund der zentrumsnahen Lage vertreten werden.

Ulrich Enzenhofer 1259/1 und 1259/2	Zulässigkeit von Abstellplätzen auf G2-Fläche	Keine Änderung	Die Errichtung von Abstellplätzen ist aufgrund der Lage im Kurvenbereich des Enzenhoferweges und der bisherigen Ausweisung als „Waldgruppe und Aussichtsplatz“ im dzt. rws. Bebauungsplan nicht zulässig. Eine Änderung ist raumordnungsfachlich nicht vertretbar.

Der Gemeinderat hat sich mit den eingebrachten Stellungnahmen inhaltlich unter anderem in Ausschusssitzungen auseinanderzusetzen. Zur Interessensabwägung liegen folgende Unterlagen vor:

1. Stellungnahme des Ortsplaners
2. Bebauungsplan Nr. 10 Enzenhofer
3. Bebauungsplan Nr. 50 Linzerbergfeld mit Änderung Nr. 33

In der Abwägung der vorgebrachten Bedenken ist keine Verschlechterung festzustellen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 in der vorliegenden Form entspricht den Planzielen der Stadtgemeinde Gallneukirchen. Interessen Dritter werden aus dieser Sicht nicht verletzt. Der Bebauungsplan Nr. 10 wird als ungültig erklärt und ersetzt.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 1

Anlagenverzeichnis:

- BP-90 „Enzenhoferweg“ als pdf – Beilage Nr. 6

Finanzierung:

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Enzenhoferweg“ in der vorliegenden Form beschließen.
Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Enzenhofer“ mit der Änderung Nr. 1 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15
BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 35 - ELAG, Diakoniestraße - Parz. 1160/25, 1160/26, 1160/27, 1160/28, 1160/1 (Teilfl.) - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 35 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld" gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.
Mit Schreiben vom 15.01.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.
Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Netz Oberösterreich GmbH (Zl.: NR/ScAl) vom 25.01.2019:
Kein Einwand

2. Christiane und Gerhard Gäbler, [redacted]
vom 29.01.2019:
Vielen Dank für die Verständigung zur Änderung des Bebauungsplanes betreffend Änderung Nr. 35 – ELAG. Zu den Ausführungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen.
- Die Änderung der Bauweise wird von uns zur Kenntnis genommen.
- Der Carport an der Grundstücksgrenze ist ein Nebengebäude, welches außerhalb der Baufluchten errichtet werden darf, jedoch ist nach unserer Meinung eine Angabe zur Ausgestaltung in Bezug auf die exakte Lage (Länge, Breite), Höhe des Objektes und Höhenbezugspunkt notwendig. Hierbei ersuchen wir Sie zu bedenken, dass dieser Carport annähernd südlich zu unserem Grundstück steht und es von Bedeutung ist, wie unser Objekt der Höhe nach in Relation steht zu diesem Carport.
Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Stellungnahme.
i.v. DI Leopold Schneider,
Anhang: Vollmacht vom 16.08.2017

3. Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen vom 29.01.2019:
Vielen Dank für die Verständigung zur Änderung des Bebauungsplanes

betreffend Änderung Nr. 35 – ELAG. Zu den Ausführungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen.
- Die Änderung der Bauweise wird von uns zur Kenntnis genommen.
- Der Carport an der Grundstücksgrenze ist ein Nebengebäude, welches außerhalb der Baufluchten errichtet werden darf, jedoch ist nach unserer Meinung eine Angabe zur Ausgestaltung in Bezug auf die exakte Lage (Länge, Breite), Höhe des Objektes und Höhenbezugspunkt notwendig. Hierbei ersuchen wir Sie zu bedenken, dass dieser Carport annähernd südlich zu unserem Grundstück steht und es von Bedeutung ist, wie unser Objekt der Höhe nach in Relation steht zu diesem Carport.
Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Stellungnahme.

4. Linz Netz GmbH, 4020 Linz (Zl.: NBS/130686) vom 06.02.2019:
Kein Einwand

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-26393/2-Eck) vom 08.02.2019:
Zur Bebauungsplanänderung Nr. 50.35 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen in Bereichen der Grundstücke Nr. 1160/1 (Teilfl.), Nr 1160/25, Nr. 1160/26, 1160/27, Nr. 1160/28, alle KG Gallneukirchen, die Festlegungen dahingehend abgeändert werden, dass nunmehr neben offener Bauweise auch eine gekuppelte Bauweise zulässig ist. Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 (1) Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.
Die Übereinstimmung innerhalb des Planungsraumes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

6. Keine Stellungnahme eingegangen von:
Kammer d. Gew. Wirtschaft Oberösterreich, Kammer f. Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweitersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Bundesdenkmalamt Landeskonservator f. Oö., Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Bezirksbauernkammer Linz-Urfahr, FF-Gallneukirchen, Telekom Austria AG, Schaffelhofer GmbH, Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn

Der Gemeinderat hat sich mit den eingebrachten Stellungnahmen inhaltlich unter anderem in Ausschusssitzungen auseinandergesetzt. Zur Interessensabwägung lagen folgende Unterlagen vor:

1. Bebauungsplan Nr. 50 „Linzerbergfeld“
2. Bebauungsplan Nr. 50 „Linzerbergfeld“ Änd. 27
3. Bebauungsplan Nr. 50 „Linzerbergfeld“ Änd. 34

In der Abwägung sind keine Verschlechterung bzgl. Ortsbildschutz, Verkehrs- und Immissionssituation, festzustellen. Die Änderung Nr. 50/35 entspricht den Planzielen der Stadtgemeinde Gallneukirchen. Interessen Dritter werden aus dieser Sicht nicht verletzt.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 1

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 50 „Linzerbergfeld“ Änd. 35 als pdf – Beilage Nr. 7

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 35 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt die Bebauungsplanänderungen 50/27 und 50/34, welche gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 16
BP-92 "Marktplatz-Huebergasse" - Neuerstellung - bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 inkl. rws. Änderungen im Geltungsbereich - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit Eingabe ergingen von der Antragstellerin Stephanie Schaffelhofer, [redacted] am 12.10.2018 sowie von den Antragstellern Rosa-Maria Löffler-Schandera und Dr. Klaus Löffler, [redacted] am 08.11.2018 die Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes mit Kostenübernahme:

Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Nr. 92 vorgelegt.
Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag in den Anregungen den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.
Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger vom 24.01.2018 hervor:
Der gegenständliche Planungsraum liegt unmittelbar östlich des Marktplatzes der Stadtgemeinde Gallneukirchen bzw. westlich der Huebergasse.
Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der überwiegende Planungsraum als Bauland / Kerngebiet gewidmet, im östlichen Randbereich besteht die Widmung Bauland / Wohngebiet.
Für den Planungsraum ist derzeit der Bebauungsplan (BPL) Nr. 20 aus dem Jahr 1985 inkl. der Änderungen Nr. 17 und 21 aus den Jahren 1996 und 1997 rechtswirksam.
Zwei der Grundbesitzer innerhalb des Planungsraumes haben derzeit konkrete Bebauungsabsichten und eine Änderung der derzeit bestehenden Bebauungsoptionen angeregt. Der derzeit rws. Bebauungsplan Nr. 20 ist seit über 30 Jahren rechtswirksam, die beiden Änderungen Nr. 17 und Nr. 21 sind seit über 20 Jahren. Die festgelegten Bebauungsoptionen entsprechen nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen sowie einer zeitgemäßen

Architektursprache.
Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Neuerstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der Bestandsvoraussetzungen und der geänderten städtebaulichen Zielen bei gleichzeitiger Aufhebung des bisher rws. Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Neuerstellung des Bebauungsplanes sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt.
Der gegenständlichen Neuerstellung des Bebauungsplanes wird seitens des Ortsplaners aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 92 entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein.

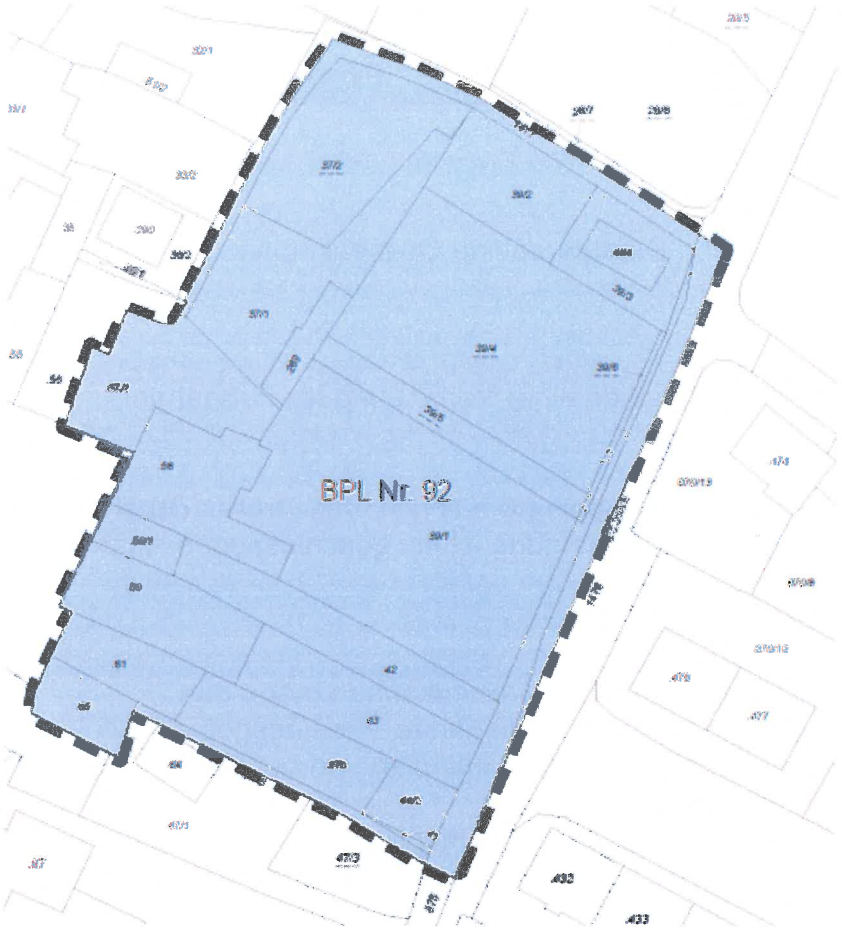

In der Beratung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung mit dem Ortsplaner DI Lueger war festzustellen, dass der gewünschten Änderung grundsätzlich mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept und der Ortsentwicklung vereinbar ist. In der Beratung des Ausschusses wird vorgegeben, dass dazu das Erfordernis einer 5 m breiten Privatstraße und der Abstand der Baufluchtlinie zum öffentlichen Gut im Abstand von ebenfalls 5 m einzuhalten sind.

Aufgrund der Aussicht der Errichtung einer Stadtbahn erscheint es notwendig, die Fuß- und Radwege für die Verbindung der Haltestellen im öffentlichen Interesse zu optimieren. Dazu wäre es notwendig

a) Den „Brunnerdurchgang“ zu erhalten.
b) Einen Radweg als Verbindung vom Marktplatz in die Raiffeisenstraße herzustellen.
c) Den, im Bebauungsplan Nr. 20 dargestellten Gehweg „Pilz-Feuerweg“, zu realisieren.

Im nun folgenden Stellungnahmeverfahren soll vorweg mit den betroffenen Grundeigentümern eine Abstimmung mit den Planungsabsichten der Gemeinde hergestellt werden.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2

Anlagenverzeichnis:

- BP-92 „Marktplatz-Huebergasse“ als pdf - Beilage Nr. 8
- Planungsraum als pdf - Beilage Nr. 9

Finanzierung:

Tragen die Antragsteller und Stadtgemeinde Gallneukirchen

Wortprotokoll:

GRM Berger betont die Wichtigkeit einer Verbindung für Fußgänger und Radfahrer.

GRM Ing. Atteneder pflichtet ihm bei und hält fest, dass früher Durchgänge Thema waren. Wichtig für die Umsetzung ist ein geschlossenes Auftreten.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, für das vorliegende Planungsgebiet den überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 92 zu erlassen und notwendige Raumordnungsverfahren einzuleiten.
Gleichzeitig ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 inkl. rechtswirksamen Änderungen im Geltungsbereich durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17
Kepler Valley - Schaffung eines innovativen, regionalen Lebens- und Wirtschaftsraums - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Wirtschafts- und Forschungszentrum „Kepler Valley" – Grundsatzbeschluss
Ausgehend von Überlegungen zu einem Wirtschaftspark im Gemeindegebiet von Engerwitzdorf östlich der B 125 zwischen Klaus und Liedl sowie den Planungen zum „Shared Office Center" (SOC) wurde von einer Gruppe um die Wirtschaftskammer (Dr. Franz Tauber) und den Initiatoren des SOC (Johannes Kaindlstorfer) in Abstimmung mit der JKU und dem Software Park Hagenberg das Projekt „Kepler Valley" weiterentwickelt.

Mit dem Projekt „Kepler Valley" soll ein innovativer, regionaler Lebens- und Wirtschaftsraum mit einem hohen Technologie-Level im Bereich Automatisierungstechnik/Maschinenbau und Mechatronik und ausgeprägter Affinität zu universitären Forschungsstätten insbesondere der JKU und dem Software Park Hagenberg geschaffen werden.

Das „Kepler Valley" versteht sich als Wirtschafts- und Forschungszentrum mit einem Kerngebiet, das sich auf Forschung und Entwicklung spezialisiert und zwischen Gallneukirchen und Schweinbach konzentriert ist und angeschlossenen betrieblichen Einrichtungen in den Gemeinden zwischen Linz und Hagenberg.

Zur Umsetzung des Wirtschafts- und Forschungszentrums „Kepler Valley" soll in weiterer Folge eine Gesellschaftsform (z.B. Verein oder GmbH) gegründet werden, die für die erforderlichen Maßnahmen verantwortlich zeigt. Die Entwicklung dieses Projektes ist ohne eine enge Einbeziehung der beiden Kerngemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen nicht möglich. Die Projektinitiatoren ersuchen daher um entsprechende Unterstützung durch die beiden Gemeinden.

Um seitens der Gemeinden Im Kerngebiet die Entwicklung des Projektes „Kepler Valley" unterstützen zu können, sind entsprechende Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö.GemO.

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten vom 4. Februar 2019 wurde das Projekt „Kepler Valley" vorberaten. Es ergeht daher folgende einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat:

Wortprotokoll:

GRM Berger findet, dass es sich hier um ein herausragendes und spannendes Projekt handelt. In Zeiten wie diesen ist es besonders wichtig, den ökologischen Aspekt zu berücksichtigen und eine nachhaltige Umsetzung sicherzustellen.

GRM Ing. Atteneder betont, dass er das Thema bereits vom Ausschuss her kennt und es sich um ein tolles Projekt handelt, von dem die gesamte Region profitieren kann.

GRM Grabner ist als Grundbesitzerin persönlich betroffen. Ihr geht es mit diesem Projekt nicht gut, obwohl das Projekt an sich positiv ist.

GRM Berger unterstützt das Projekt. Es kann vermutlich etwas Großes werden. Das würde er sich auch in anderen Bereichen, wie z.B. der Radroute nach Linz wünschen.

SRM Ing. Becker betont, dass für dieses Projekt Nachhaltigkeit gegeben ist.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, sich zum Projekt Wirtschafts- und Forschungszentrum „Kepler Valley" zu bekennen und dieses zu unterstützen

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18
Verabschiedungshalle Gallneukirchen - Vergaben - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Für die Fortführung der Bauarbeiten bei der Verabschiedungshalle sind folgende Vergaben erforderlich:

1. **Wärmedämmung**
   Für die Wärmedämmung haben 4 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Luger aus Almesberg als

Bestbieter mit einem Preis von € 45.176,29 brutto ergeben. Die Firma Luger hat dabei einen Nachlass von 2,5 % auf das Angebot gewährt.

2. **Malerarbeiten**
   Für die Malerarbeiten haben 7 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Hauser aus Linz als Bestbieter mit einem Preis von € 8.667,47 brutto ergeben. Die Firma Hauser hat dabei einen Nachlass von 5 % auf das Angebot gewährt.

3. **Trockenbau**
   Für die Trockenbauarbeiten haben 8 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Perchtold aus Gmunden als Bestbieter mit einem Preis von € 15.576,58 brutto durchgesetzt. Die Firma Perchtold hat dabei einen Nachlass von 2 % auf das Angebot gewährt.

4. **Estrich**
   Für die Estricharbeiten haben 2 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Hoffmann aus Linz als Bestbieter mit einem Preis von € 26.462,71 brutto ergeben. Die Firma Hoffmann hat dabei einen Nachlass von 4 % auf das Angebot gewährt. Sie hat als einzige Firma das gesamte LV abgegeben und aus haftungstechnischen Gründen sollte die Estrichbeschichtung beim Gewerk Estrich verbleiben. Die Preise entsprechen der Marktsituation.

5. **Fliesenleger**
   Für die Fliesenlegerarbeiten haben 3 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Seyrlehner aus Enns als Bestbieter mit einem Preis von € 13.832,06 brutto ergeben. Die Firma Seyrlehner hat dabei einen Nachlass von 4 % auf das Angebot gewährt.

6. **Fenster-Portale**
   Für die Fenster haben 3 Firmen angeboten. Nach den Vergabegesprächen hat sich die Firma Pöttinger aus Taufkirchen/Trattnach als Bestbieter mit einem Preis von € 57.571,44 brutto ergeben. Die Firma Pöttinger hat dabei einen Nachlass von 3 % auf das Angebot gewährt.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43. Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder möchte wissen, wie wir mit dem Projekt termin- und kostenmäßig liegen.

SRM Ing. Becker teilt dazu mit, dass wir uns überall im Rahmen befinden.

GRM Berger betont, dass es auch wichtig ist, bei diesem Projekt an die Landschaft und die Grünraumgestaltung zu denken.

BGM Gabauer merkt dazu an, dass dieser Aspekt berücksichtigt wird, und Herr Berger (Anmerkung: Bestatter) bereits mit dem Architekt diesbezüglich in Verbindung steht.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Beauftragung der vorangeführten Arbeiten und Firmen wie folgt beschließen:

Firma Luger
für die Wärmedämmung zum Preis von € 45.176,29 brutto.

Firma Hauser
für die Malerarbeiten zum Preis von € 8.667,47 brutto.

Firma Perchtold
für die Trockenbauarbeiten zum Preis von € 15.576,58 brutto.

Firma Hoffmann
für die Estrich-Arbeiten zum Preis von € 26.462,71 brutto.

Firma Seyrlehner
für die Fliesenleger-Arbeiten zum Preis von € 13.832,06 brutto.

Firma Pöttinger
für die Fenster zum Preis von € 57.571,44 brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19
Verordnung Begegnungszone Martin-Boos-Straße - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Am 31. März 2016 wurde im Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten auf Antrag des Evangelischen Diakoniewerkes über die Einführung einer Begegnungszone in der Martin-Boos-Straße beraten.
Die Ausschussmitglieder haben sich für die Einführung der Begegnungszone ausgesprochen.

Der Verkehrssachverständige hat festgestellt, dass die Verordnung der Begegnungszone eine Hebung der Verkehrssicherheit und eine Verkehrsberuhigung bewirken wird.
Die baulichen Voraussetzungen zur Schaffung einer Begegnungszone sind gegeben.
Innerhalb der Zone gilt an allen Kreuzungspunkten die Vorrangregelung mittels Rechtsregel. Laut Sachverständigem soll darauf mit der Zusatztafel „Hier gilt die Rechtsregel" hingewiesen werden. Bei den PKW-Zufahrten soll ein markierter Querbalken mit der Aufschrift 20km/h Begegnungszone angebracht werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 94 d der StVO, und da für die Begegnungszone keine Übertragungsverordnung vorliegt.

Wortprotokoll:

GRM Berger freut sich über die Umsetzung dieser Begegnungszone.

GREM Hackl-Lehner begrüßt diese Begegnungszone ebenfalls. Für ihn taucht jedoch die Frage auf, wo die PKW's dann parken können. Die Lösung wäre, man bietet einen kostenlosen Parkplatz an, um die verparkten Straßen im Zentrum zu vermeiden.

BGM Gabauer betont, dass sie unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges den Planungsausschussobmann und die Fraktionsobleute einlädt, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die beiliegende Verordnung über die Begegnungszone in der Martin-Boos-Straße beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 20
Vereinbarung mit dem Gewässerbezirk - Gusenräumung - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Im September 2018 fand eine Begehung mit dem Gewässerbezirk Linz statt. Es sollen in den nächsten Jahren die Anlandungen in der Gusen abschnittsweise beseitigt werden. Dafür ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Der Gewässerbezirk kann pro Jahr nur Baulose mit einem maximalen Kostenbetrag von € 108.000,-- durchführen, davon ist ein Drittel vom Interessenten (Gemeinde) zu bezahlen. Der Anteil der Gemeinde kann zum Teil auch in Form von Eigenleistungen (Beihilfe Bauhof) erbracht werden. Im Herbst 2018 wurde noch mit der Gehölzpflege im Böschungsbereich und der Sanierung der Steinschlichtung bei der so genannten David-Wehr begonnen.

Nunmehr hat das Amt der OÖ. Landesregierung, Gewässerbezirk Linz, eine Verpflichtungserklärung zur Unterzeichnung übermittelt. Darin verpflichtet sich die Gemeinde (der Interessent) die Beitragszahlungen gemäß Baufortschritt zu leisten. Vom Gewässerbezirk ist der Beginn der ersten Bauetappe für Herbst 2019 geplant, Ende des Winters 2019/2020 soll diese abgeschlossen sein. Eine weitere Bauetappe kann nach Erfordernis im Winter 2021/2022 abgewickelt werden.

Für den Abschluss von Verträgen ist laut § 43 der OÖ. Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Kosten sind auf der Haushaltsstelle 631-729 vorgesehen.

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser findet diese Arbeiten gegen die Verschlammung, die aufgrund der Drainagen und des Ackerbaues entstanden sind, sehr wichtig. Eventuell soll hier ein Rückbau der Drainagen angedacht werden. Die Natur fordert ihren Teil ein!

GREM Mag. Dunzendorfer stellt fest, dass die Bauhof-Mitarbeiter mit der Gehölzpflege entlang der Gusen „zu fleißig" waren. D.h. nachdem die Gehölze, speziell in den immer heißer werdenden Sommern, auch der Gewässerbeschattung dienen, ersucht er, künftig die Gehölzer zum Schutz des Wassers stehen zu lassen.

AL Dr. Gstöttenmair hält dazu fest, dass der angesprochene Rückschnitt durch den Gewässerbezirk durchgeführt wurde. Radikalschnitt wird nicht befürwortet. Die Bauhofmitarbeiter haben lediglich beim Abtransport mitgearbeitet. Diese Anregung wird an den Gewässerbezirk weitergegeben.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die beiliegende Verpflichtungserklärung beschließen und die notwendigen Mittel freigeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21
Vergabe Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2018 wurde der Grundsatzbeschluss für die Sanierung (Modernisierung) der Straßenbeleuchtung für das ganze Gemeindegebiet gefasst.

Am 5. April 2018 wurden die Angebote für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung geöffnet. Es haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben, eingeladen waren 9 Firmen.
Die Angebote wurden vom Lichtplaner Fritz Kampl geprüft und es wurde ein Vergabevorschlag erstellt.
Der Bestbieter hat eine Vergabesumme von € 875.736,00 brutto, davon entfallen € 172.899,60 auf den Bereich Bundesstraße B 125 – dieser Teil soll laut Straßengesetz vom Land OÖ finanziert werden. Nach derzeitigem Stand der Richtlinien für die Förderungen kann die Stadtgemeinde Gallneukirchen für ihren Anteil Förderungen in der Höhe von ca. € 100.000,00 erwarten.

Da vom Land Oberösterreich die Finanzierung des Bereiches der Bundesstraße für das Jahr 2018 nicht gegeben war, wurde im September 2018 beim Bestbieter angefragt, wie lange sie zu Ihrem Angebot stehen, da die Zuschlagsfrist im September geendet hätte.
Die Linz-Energieservice GmbH-LES (Herr DI Werner Berger) haben bestätigt, dass die Einheitspreise vom 4.4.2018 als Festpreise ihre Gültigkeit bis 31.12.2019 behalten, eine Auftragsvergabe muss im ersten Quartal 2019 erfolgen.

Herr Ing. Ernst Hintermayr vom Land Oberösterreich hat am 14.2.2019 mitgeteilt, dass nunmehr die Mittel für 2019 zur Finanzierung des Bereiches der Bundesstraße gesichert sind.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gemäß § 43 der OÖ. Gemeindeordnung.

Finanzierung:

Nach Abzug des Anteiles des Landes und der Förderungen ergibt sich eine erforderliche Finanzierungssumme von ca. € 600.000,00.
In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den nächsten 10 Jahren je € 60.000,00 pro Jahr vorgesehen.
Wie schon beim Grundsatzbeschluss angeführt, wird die Umstellung der Straßenbeleuchtung über Contracting durchgeführt. Für die Finanzierung hat der Bestbieter einen Aufschlag von 2,75 % auf den Jahreseuribor für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren angeboten.
Die Gemeinde wird für die Finanzierung Angebote von Banken einholen und gegebenenfalls die Finanzierung selbst übernehmen.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Beauftragung der Firma Linz-Energieservice GmbH-LES aus Linz zum Preis von € 875.736,00 für die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung beschließen und für die Finanzierung die Einholung von Angeboten durch die Gemeinde beauftragen.
Vor der schriftlichen Beauftragung der Linz-Energieservice GmbH-LES ist mit dieser ein Contractingvertrag zu erstellen.

Wortprotokoll:

GRM Berger freut sich über die Energieeinsparung. Er freut sich, dass nun ein Punkt im E-Gem Maßnahmenkatalog abgehakt werden kann. GRM Berger betont ausdrücklich, dass die eingesetzten Lampen insektenfreundlich sein sollen.

GRM DI Danner möchte wissen, ob eine Dimmbarkeit der Beleuchtung vorgesehen ist. Beim Grundsatzbeschluss wurde z.b. eingeräumt, dass die Möglichkeit besteht, das Licht ab 22:00 Uhr zu dimmen.

SRM Ing. Becker merkt dazu an, dass auf jeden Fall eine insektenfreundliche Lichtfarbe gewählt wird. Auch wird die Steuerung dimmbar ausgeführt um die Lichtverschmutzung verringert. (Dazu werden Steuerung und Schaltkasten ausgetauscht)

GREM Mag. Dunzendorfer unterstreicht die Wortmeldung von GRM Berger bezüglich der Insektenfreundlichkeit. Er betont, dass in den letzten Jahren ca.

70 % der Insekten ausgerottet wurden. Diese sind extrem wichtig, nicht nur wegen der Bestäubung sondern die gesamte Tierwelt ist Thema.

GRM Ing. Atteneder merkt zur Steuerung an, dass die Steuerung normalerweise durchläuft und ab einer bestimmten Uhrzeit nur gedimmt wird. Nebenstraßen können mit Bewegungsmeldern gesteuert werden. Die Finanzierung erfolgt über Contracting. Über ein Unternehmen oder über die Gemeinde. Je nachdem, welche Variante günstiger ist.

SRM Ing. Becker bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, hier auch über die Gemeinde zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 22
Behindertenfahrdienst Neuregelung - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Außerwöger um ihren Bericht:

Durch den ArbeiterSamariterBund werden Freizeitfahrten für Menschen die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind durchgeführt.

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen fördert diese Aktion seit 1. Juli 2013 mit 50% der Fahrtkosten nach Vorlage der jeweiligen Rechnung.
Für Hin- und Rückfahrt fielen bisher € 30,-- Fixkosten an und die Stadtgemeinde förderte diese mit € 15,--.

Nachdem die finanzielle Unterstützung des Landes OÖ seit 2018 weggefallen ist, ergeben sich für die Fahrtstrecke Gallneukirchen-Linz inkl. Leerfahrt € 35,-- - somit für Hin- und Rückfahrt € 70,--, anstatt bisher € 30,--.

In der Sozialausschuss-Sitzung vom 14.01.2019 wurde übereinstimmend vorgeschlagen, dass für jenen Personenkreis, welcher den Behindertenfahrdienst in Anspruch nimmt, keine zusätzlichen Kosten entstehen sollten.

Der Gemeinderat möge daher den Entfall der Landesförderung zur Gänze übernehmen und die Fahrten zukünftig mit 0,85 Cent pro km fördern.

Die Regelung soll bis auf weiteres ab 01.01.2019 unter Berücksichtigung der Anträge ab April 2018 rückwirkend gelten.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Finanzierung:

Im Jahr 2019 ist eine Kreditüberschreitung in der Höhe von € 1.500,-- (unter Berücksichtigung der Anträge aus 2018) auf dem Konto 1/429-728 (Sammeltaxi) vorzusehen.

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser freut sich über die einstimmige Beschlussfassung im Sozialausschuss. Er teilt mit, dass immer mehr Gemeinden Kosten des Landes übernehmen. Gleichzeitig soll die Körperschaftssteuer gesenkt werden, was wiederum Einbußen für die Gemeinden in Milliardenhöhe bedeutet.

SRM Kaindlstorfer hält fest, dass es sich bei diesem Betrag um eine kleine Summe handelt. Aber die Belastung für die Gemeinden wird immer Größer. Mittlerweile fehlen mehrere Millionen € und das Land OÖ fühlt sich nicht zuständig. Er bittet die Gemeinde, im Speziellen die ÖVP-Fraktion, ein klares Statement an die Landesregierung abzugeben.

BGM Gabauer teilte dazu mit, dass dies bereits auch Thema in der Bürgermeisterkonferenz gewesen ist.

GRM Außerwöger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Gallneukirchen möge die Anpassung der Förderung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität in der dargestellten Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 23
VFI - Landesmusikschule WLAN - Beschluss

BGM Gabauer ersucht AL Dr. Gstöttenmair um seinen Bericht:

Zur Erleichterung des Internetzuganges sollten, auf Anfrage von Herrn Dir. Watzinger in der gesamten Landesmusikschule (10 Geräte), sogenannte Access Points angebracht werden. Es werden zwei Zugangsmöglichkeiten angeboten.

Die erste Zugangsmöglichkeit wird mit einem Zugangscode gesichert, der ausschließlich Lehrpersonen zur Verfügung steht und einen zusätzlichen Code für Gäste, der von Herrn Dir. Watzinger bei Veranstaltungen vergeben werden kann.

Die Anschaffungskosten werden von Sponsoren der LMS Gallneukirchen übernommen. Die Montage samt der Inbetriebnahme der Access Points, wird ein Fachbetrieb übernehmen. Die Wartungen sowie anfallende Reparaturen werden von der LMS Gallneukirchen getragen. Sollten ein oder mehrere Access Points nicht mehr zu reparieren sein, entscheidet die LMS Gallneukirchen, ob die Access Points durch Sponsoren angeschafft werden können.

Finanzierung:

Die Kosten der Access Points, sowie Reparatur und Wartungskosten, werden von der Landesmusikschule Gallneukirchen übernommen.
Die laufenden Energiekosten werden vom Gemeindebudget übernommen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Weisung an den VFI erteilen, um die Durchführung der Montage der 10 Stück Access Points samt der Inbetriebnahme zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 24
Allfälliges

BGM Gabauer berichtet:

- Parkplatz – ehem. Lagerhaus – Die Parkplatzsituation soll geklärt werden. Es wird eine Einladung zu einem Fraktionsgespräch geben.
- gemeinsames Gespräch mit Umweltausschussobmann soll stattfinden.
- BGM Gabauer dankt Sarah Bergsmann sehr herzlich für die heutige Sitzungsvertretung!

GREM Hackl-Lehner

- freut sich über die eingerichtete 30er Zone in der Kulmstraße. Er merkt jedoch an, warum diese nur für eine Fahrtrichtung und nicht für beide Richtungen gültig ist. Ebenso ist unverständlich, warum diese Beschränkung nicht bis Kulmstraßen-Beginn gilt. Auf einer Zusatztafel wurde auf gefährliche Ausfahrten hingewiesen. Ausfahrten sind weiter unten auch.

  AL Dr. Gstöttenmair führt dazu aus, dass sich die 30er Beschränkung, laut Aussage von Sachverständigen, nur auf Sichtweiten bezieht und daher nur in diesem Bereich erforderlich ist.

VZBGM Mag. Wall-Strasser

- lädt ein zur Buchpräsentation mit Stefan Schulmeister am 21.3.2019
- weist auf die Veranstaltung von Rudi Habringer hin – am Aschermittwoch – mit Heringsschmaus im Gasthaus Landerl

GRM Dr. Seidl

- weist als Lehrender der FH Linz auf eine Studie von Magdalena Walch hin

  AL Dr. Gstöttenmair führt dazu aus, dass Frau Walch im Rahmen eines Praktikums bei der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Marketing (bei Frau Lang) im Sommer 2017 tätig war. Eine Arbeit dazu kennen wir jedoch nicht.

GRM Berger

- weist auf den Klimawandel und den Klimaschutz hin
- er lädt auch 2019 zum RadTag - am 7.4.2019 und zum Fest für die Zukunft am 13. u 14.6.2019 ein
- er teilt mit, dass das „Freunde der Erde"-Projekt nun ab Herbst landesweit umgesetzt wird und die Stadtgemeinde Gallneukirchen Projektpartner mit dem Land OÖ sein wird. Im Rahmen der WeltUmweltWochen wird der Start erfolgen. Gespräche sind noch erforderlich
- weist auf eine Online-Petition zum Thema Insektensterben hin. Auf: www.ooebluehtauf.at gibt es noch die Möglichkeit, sich einzutragen. Diese Petition wurde von Rudi Anschober initiiert. Er sind alle eingeladen, zu unterschreiben.
  Dazu teilt GRM Grabner ihren Beitrag mit:

Zur Rettung der Bienen und Insekten plant sie, eine große Bienenwiese anzulegen.

SRM Kaindlstorfer

- bedankt sich für die konstruktive Sitzung und freut sich, dass viele Beschlüsse einstimmig gefasst werden konnten.

GRM Scheiblhofer

- teilt mit, dass er auch bei der heurigen Eisstock-Gemeindemeisterschaft der Linz AG die Stadtgemeinde Gallneukirchen wieder mit einer Moarschaft vertreten wird. GRM Ing. Atteneder, GRM Hanl und SRM Kaindlstorfer werden dabei sein.

GRM Mitterhuber

- informiert, dass heute der letzte Tag des Jugendlokals „Pfiff" ist und lädt ein, dem Lokal noch einen Besuch abzustatten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:
Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13. Dezember 2018 wurden ~~keine*~~ - folgende* - Einwendungen erhoben.

Antrag von VZBGM Mag. Wall-Strasser vom 28.2. 2019 - 18:05 Uhr:

„Werte Amtsleitung, ich ersuche um folgende Änderungen im Protokoll der GR-Sitzung vom 13. 12. 2018:
Seite 30 in der ausgesandten nichtgenehmigten Fassung:
"Das kann nicht vom 2. Februar sein, denn da war es schon ***finster*** *(nicht "blitzt")"*

Auf der gleichen Seite etwas weiter unten:
"Und im GRÜNEN Antrag, der was zurückgezogen ist,...": dieses dürft ich zwar so gesagt haben -ergibt aber keinen Sinn. Denn es gab keinen Antrag der GRÜNEN. Gemeint war der vorher von der FPÖ eingebrachte Antrag. Ich ersuche daher um Änderung auf "Und im ***früheren Antrag der FPÖ,*** *der was zurückgezogen ist,...*
Es muss dies ein Verspechen meinerseits gewesen sein.

Und auf der gleichen Seite noch weiter unten bitte ergänzen auf : "Es ist, glaub ich, keiner kleinlich. Aber wenn wir jetzt noch das Rot gekennzeichnete rumgeben"...

S 35 muss es heißen (gleich oben, am Beginn meiner Wortmeldung): ...ich treffe manchmal ***junge*** *(statt liebe) Leute, die sich...."*

Ich bedanke mich für das Verständnis und ersuche um Berücksichtigung.
Sepp Wall-Strasser „

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:30 Uhr.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

Genehmigte Fassung lt. GR vom 25. April 2019 ~~mit folgender Ergänzung~~:

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
(OVP)

.....
(SPÖ)

.....
(GRÜNE)

.....
(FPÖ)